gemeinsam grenzenlos gestalten
INTERREG
Österreich–Bayern
2014–2020

Kooperationsprogramm INTERREG Österreich-Bayern 2014 – 2020

2014TC16RFCB004

Einreichversion

Einreichversion, 23.06.2014

Impressum

Auftraggeber:	Land Oberösterreich Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung
Auftragnehmer:	*Grontmij GmbH* *ConM GmbH* *ÖIR-Projekthaus GmbH* Grontmij GmbH Valpichlerstraße 49 80686 München
Projektleitung:	Dipl.-Geogr. Christian Fechter Dipl.-Wirtschaftsgeograph Roland Borsch Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Braun Mag. Cornelia Krajasits Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Merfort Dipl.-Ing. Judith Wittrich Dipl.-Soz. Karin Wohlmuth

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3

ABSCHNITT 1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion 7

1.1. Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts 7

1.1.1. Beschreibung der Art und Weise, wie das Programm zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen soll 7

1.1.2. Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, auf der Grundlage der für das Programmgebiet als Ganzes ermittelten Erfordernisse und der hierfür gewählten Strategie und falls zutreffend zur Überwindung fehlender Verbindungen bei der grenzübergreifenden Infrastruktur, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung 19

1.2. Begründung der Mittelzuweisungen 20

ABSCHNITT 2 Prioritätsachsen 24

Abschnitt 2.A Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe 24

Prioritätsachse 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation 24

2.A.1 Prioritätsachse 24

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend) 24

2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung 24

2.A.4 Investitionspriorität 25

IP 1a: Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse 25

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse 25

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind 26

2.A.4 Investitionspriorität 29

IP 1b: Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko- Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien; 29

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse 29

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind 30

2.A.7 Leistungsrahmen 33
2.A.8 Interventionskategorien 34
2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können 35
Prioritätsachse 2: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz 35
2.A.1 Prioritätsachse 35
2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend) 35
2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung 36
2.A.4 Investitionspriorität 36
IP 6c: Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes 36
2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse 36
2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind 37
2.A.4 Investitionspriorität 39
IP 6d: Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur 39
2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse 39
2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind 41
2.A.7 Leistungsrahmen 44
2.A.8 Interventionskategorien 44
2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können 46
Prioritätsachse 3: Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen 46
2.A.1 Prioritätsachse 46
2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend) 46
2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung 46
2.A.4 Investitionspriorität 47
IP 11: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen 47
2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse 47
2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind 48
2.A.7 Leistungsrahmen 51
2.A.8 Interventionskategorien 51
2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen

Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können 52

Abschnitt 2.B Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe 52

Prioritätsachse 4: Effiziente und erfolgreiche Programmumsetzung 52

2.B.1 Prioritätsachse 52

2.B.2 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung 52

2.B.3 Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse 53

2.B.4 Ergebnisindikatoren 53

2.B.5 Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen 53

2.B.6 Interventionskategorien 54

ABSCHNITT 3 Finanzierungsplan 55

3.1 Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR) 55

3.2.A Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung (in EUR) 56

3.2.B Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel 58

ABSCHNITT 4 Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung 59

4.1 Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden 59

4.2 Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung 59

4.3 Integrierte territoriale Investition (ITI) 59

4.4 Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte 60

ABSCHNITT 5 Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme 62

5.1 Zuständige Behörden und Stellen 62

5.2 Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats 63

5.3 Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen 63

Begleitausschuss 64

Verwaltungsbehörde 65

5.4 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen 70

5.5 Verwendung des Euro 70

5.6 Einbindung der Partner 70

ABSCHNITT 6 Koordinierung 71

ABSCHNITT 7 Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten 74

ABSCHNITT 8 Bereichsübergreifende Grundsätze 75

8.1 Nachhaltige Entwicklung 75

8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung 76

8.3 Gleichstellung von Männern und Frauen 76

ABSCHNITT 9 Andere Bestandteile 78

9.1 Großprojekte, die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen 78

9.2 Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms 78

9.3 In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner 78

9.4 Geltende Bedingungen für die Durchführung des Programms in Bezug auf Finanzverwaltung, Programmplanung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Beteiligung von Drittländern an transnationalen und interregionalen Programmen durch einen Beitrag von ENI- oder IPA II-Mitteln 81

ABSCHNITT 1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion

1.1. Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts

1.1.1. Beschreibung der Art und Weise, wie das Programm zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen soll

Die Strategie Europa 2020 verfolgt das Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums. Die Umsetzung dieser Strategie soll dazu beitragen, in den EU-Mitgliedsstaaten ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, hat sich die Europäische Union für das Jahr 2020 fünf Kernziele in den Bereichen Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Klimawandel und nachhaltige Energiewirtschaft, Bildung sowie Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gesteckt. Die strategische Ausrichtung des Programmes INTERREG Österreich-Bayern 2014-2020 orientiert sich dabei insbesondere an den Bereichen Beschäftigung, Forschung und Entwicklung und Klimawandel sowie darüber hinaus auch an folgenden europäischen Dokumenten:

- Europe 2020
- Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020
- Fünfter Kohäsionsbericht

Das Programm wurde in Kohärenz mit den Nationalen Reformprogrammen Österreich und Deutschland sowie den Partnerschaftsvereinbarungen der beiden Mitgliedsländer mit der Europäischen Kommission erstellt.

Das INTERREG Programm Österreich-Bayern 2014-2020 versteht sich als ein Programm, das die nationalen bzw. regionalen großen Programme „Ländliche Entwicklung“ sowie „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ ergänzt. „Ergänzt“ in dem Sinne, als hier auf die konkreten regionalen und grenzübergreifenden Rahmenbedingungen und Herausforderungen reagiert wird und innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens entsprechende Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden.

Bei der Erstellung und thematischen Ausrichtung des vorliegenden ETZ-Programmes wurden auch die Erfahrungen der Programmperiode 2007-2013 berücksichtigt. Besonderes Augenmerk wird auf die Festigung und Weiterentwicklung bestehender grenzüberschreitender Strukturen und Strategien gelegt. Zudem werden unter Berücksichtigung der vorgegebenen thematischen Konzentration Themen- und Aktivitätsfelder aufgegriffen, die für eine gedeihliche gemeinsame Entwicklung der Region besonders sinnvoll erscheinen. Damit soll sichergestellt werden, dass sowohl den regionalen Bedürfnissen entsprochen wird, als auch die übergeordneten Ziele der Europa 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum bestmöglich unterstützt und gestärkt werden.

Die sozioökonomische Analyse und die aus einer SWOT-Analyse abgeleiteten Erfordernisse bilden die Basis für die Formulierung der Programmstrategie und die Festlegung der thematischen Konzentration. Dieser Prozess wurde in einem partizipativen Verfahren unter Einbeziehung regionaler Akteure sowie von ExpertInnen diverser Fachabteilungen in den Partnerregionen in Form von Workshops und Stellungnahmeverfahren erarbeitet. Nachfolgend wird nun näher auf die programmrelevanten sozioökonomischen Hintergründe eingegangen, um eine Verortung der daran anknüpfenden detaillierten Programminhalte zu ermöglichen.

Sozioökonomische Charakteristik des Programmgebietes

Die bayerisch-österreichische Grenzregion setzt sich aus folgenden NUTS-III-Regionen zusammen: auf österreichischer Seite sind es die Regionen Innviertel, Linz-Wels, Mühlviertel, Steyr-Kirchdorf, Traunviertel, Lungau, Pinzgau-Pongau, Salzburg und Umgebung, Außerfern, Innsbruck, Osttirol, Tiroler Oberland, Tiroler Unterland, Bludenz-Bregenzer Wald und das Rheintal-Bodenseegebiet; in Bayern sind es die kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim, Altötting, Berchtesgadener Land, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Traunstein, Weilheim-Schongau, kreisfreie Stadt Landshut, Landkreis Landshut, kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen, Rottal-Inn, Dingolfing-Landau, kreisfreie Stadt Kaufbeuren, kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), kreisfreie Stadt Memmingen, Lindau (Bodensee), Ostallgäu, Unterallgäu und Oberallgäu.

In diesem in verschiedener Hinsicht sehr heterogenen Gebiet leben auf einer Fläche von rd. 56.000 km² rd. 5,9 Mio. Menschen. Die Unterschiedlichkeit lässt sich sowohl anhand der landschaftlichen, der demografischen, der wirtschaftsstrukturellen als auch der standörtlichen Voraussetzungen nachweisen. Regionen mit hoher Dynamik stehen solchen mit stagnativen bzw. negativen Tendenzen gegenüber. Im Grenzraum finden sich Regionen mit hohen Standortpotenzialen und besten nationalen und internationalen Erreichbarkeiten neben Regionen in äußerst peripherer Lage. Außerdem ist die Region gekennzeichnet durch hochsensible Naturräume auf der einen Seite und einem hohen innovativen, industriellen, land- und forstwirtschaftlichen sowie touristischen Potenzial auf der anderen Seite. Nicht zuletzt befinden sich in der bayerisch-österreichischen Grenzregion wichtige europäische Nord-Süd-Verkehrsverbindungen, was nicht nur die Erreichbarkeitsverhältnisse prägt, sondern als Herausforderung für eine an Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklung der Region gilt.

An der Bevölkerungsdichte lassen sich die siedlungsstrukturellen Unterschiede in den einzelnen Regionsteilen sehr deutlich erkennen: hohe Bevölkerungskonzentrationen gibt es in den urbanen Zentren, aber auch in den Alpentälern (insbesondere im Inntal), die oftmals angesichts des niedrigen Anteils des Dauersiedlungsraumes auch an urbane Dichten herankommen. Im Gegensatz dazu zeigt sich in den Hügelländern und Ebenen ein hoher Besatz von Klein- und Mittelstädten, viele Regionsteile sind dörflich strukturiert. Grenzübergreifende Bevölkerungskonzentrationen und funktionale Verflechtungen bestehen vor allem um Salzburg sowie zwischen Oberösterreich und Niederbayern.

Insgesamt weist die Region eine dynamische Bevölkerungsentwicklung auf. Die Bevölkerungsstruktur und -entwicklung unterscheidet sich deutlich zwischen städtischen und ländlichen Regionsteilen sowie zwischen den bayerischen und österreichischen Grenzregionen. Bei detaillierter Betrachtung zeigt sich eine überaus dynamische Bevölkerungsentwicklung zwischen 2005 und 2012 im österreichischen Teil (+2,4%), während diese im bayerischen Teil des Programmgebietes stagniert (+0,3%). Prognosen gehen davon aus, dass bis zum Jahr 2030 die Bevölkerungszahl im Programmgebiet um 3,4% weiter steigen wird, wovon in erster Linie die städtischen Regionen durch Zuwanderung profitieren.

Wirtschaftsstruktur und -entwicklung

Die Programmregion ist im EU27-Vergleich eine wirtschaftsstarke Region. Für 2009 wird ein BIP/EW von 134% des europäischen Durchschnittes ausgewiesen. Wie unterschiedlich der österreichische bzw. bayerische Teil des Programmgebiets ist, lässt sich bspw. daran erkennen, dass in Österreich das Wirtschaftsniveau im Programmgebiet deutlich über dem nationalen Durchschnitt liegt, während die bayerische Grenzregion (Index 123) deutlich unter dem gesamtbayerischen Vergleichswert (Index 143) liegt. Regionale Disparitäten sind aber auch zwischen Stadtregionen und ländlichen Regionen zu erkennen.

Die Wirtschaftsstruktur ist im bayerisch-österreichischen Grenzraum von einem überdurchschnittlich hohen industriell-gewerblichen Sektor geprägt. Im gesamten Programmgebiet erreicht sowohl der Anteil der Bruttowertschöpfung am sekundären Sektor als auch der der Beschäftigten rd. 32%, in Teilregionen nähern sich diese Werte der 40%-Marke bzw. liegen darüber. Der sekundäre Sektor stellt – trotz sinkender Bedeutung – nicht nur eine wesentliche Säule der Regionalökonomie dar, die regional dominierenden Branchen sind auch im Zusammenhang mit den regionalen Innovationsstrategien von besonderer Bedeutung.

Mit Ausnahme der städtischen Regionen sowie der Tourismusregionen werden für den tertiären Sektor trotz dynamischer Entwicklung eher unterdurchschnittliche Werte ausgewiesen: über die gesamte Programmregion gesehen erhöhte sich der Anteil der Bruttowertschöpfung des tertiären Sektors zwischen 2007 und 2009 von rd. 62,6% auf 66,4%. Im alpinen Raum nimmt innerhalb des tertiären Sektors die Tourismus- und Freizeitwirtschaft einen besonderen Stellenwert ein. Die Tourismus- und die Freizeitwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbranchen – in vielen Teilregionen des Programmgebietes ein überaus dominierender Wirtschaftsfaktor – sind von Struktur und Entwicklung im Grenzraum sehr heterogen.

- Hoch konzentrierte Tourismusgebiete stehen weniger stark tourismusorientierten Regionen gegenüber.
- Ausgeprägte regionale Unterschiede in der Qualität und Vermarktung des Angebotes aber auch in der Organisation sind auffällig.

Wenngleich in Bezug auf touristische Entwicklung über die gesamte Programmregion keine einheitliche Aussage getroffen werden kann, weil die jeweiligen Ausgangssituationen, die Abhängigkeit von bestimmten Märkten und das Niveau bzw. die Entwicklung des Angebotes zu unterschiedlich sind, so soll an dieser Stelle sehr wohl auf das Natur- und Kulturerbe – die Basis für die touristische Entwicklung in der Region – hingewiesen werden.

Trotz hohem Industrieanteil bilden Kleinst- und kleine Unternehmen (bis 49 Beschäftigte) das Rückgrat der Unternehmenslandschaft in der Programmregion. Mit einem Anteil von mehr als 90% bestimmen sie ganz wesentlich die Wirtschaftsstruktur der Grenzregion, vor allem im tertiären Sektor. Im sekundären Sektor tragen zusätzlich noch mittlere und große Unternehmen, die vielfach international agieren, zur regionalen Wertschöpfung und zur Innovationskraft der Region bei.

In der bayerisch-österreichischen Grenzregion konnte angesichts der sehr diversifizierten Wirtschaftsstruktur der vielen innovativen und international agierenden Unternehmen die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise vergleichsweise gut gemeistert werden. In den Jahren 2007 bis 2009 ist das BRP mit 0,27% leicht gesunken, wobei im österreichischen Teil ein leichtes Plus von 0,61% und im bayerischen Teil ein Minus von 1,36% verzeichnet wurde.

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt folgt der Wirtschaftsstruktur sowie der konjunkturellen und regionalen Wirtschaftsentwicklung. In der gesamten Programmregion ist die Zahl der unselbständig Beschäftigten im Zeitraum von 2009 bis 2011 um 3,6% auf knapp 2,2 Mio. gestiegen, 45,9% davon sind Frauen.

Für das bayerisch-österreichische Programmgebiet lassen sich folgende Trends und Herausforderungen darstellen:

- Ein großer Teil des Beschäftigtenaufbaus geht auf Teilzeitbeschäftigung von Frauen als Folge der dynamischen Entwicklung im tertiären Sektor zurück.
- Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften in der Region decken sich nicht, sodass in manchen Branchen bzw. Berufen (z.B. im technischen Bereich, Tourismus, Handel, hochqualifizierte SpezialistInnen) Arbeits- bzw. Fachkräftemangel besteht.

Grenzüberschreitende Arbeitsmarktbeziehungen haben in der bayerisch-österreichischen Grenzregion Tradition, nicht zuletzt aufgrund der gemeinsamen Sprache und der entsprechenden Ausstattung mit Arbeitsplätzen, der überwiegend guten Erreichbarkeit wichtiger regionaler Arbeitsmarktzentren und der Ähnlichkeiten der Ausbildungssysteme. Die vorrangigen Ziele für grenzübergreifende Pendelwanderung sind z.B. der Salzburger Zentralraum und der Raum Passau.

Die Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der in der Grenzregion ansässigen Betriebe sind strukturell sehr positiv einzuschätzen. Anknüpfend an bereits bestehende traditionelle Beziehungen sowohl im Bereich der Nachfrage als auch des Angebotes auf den Gütermärkten, auf dem Arbeitsmarkt, im Bereich der Bildung bis hin zum Konsum haben sich bereits funktionale grenzübergreifende Wirtschaftsräume (z.B. die Region Salzburg, die Grenzregion um Passau-Braunau, die Region Außerfern und das Allgäu sowie die Bodenseeregion) herausgebildet.

<u>Festgestellte Ansatzpunkte für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt:</u>

- (Weiter-)Entwicklung von gemeinsamen Standort- und Wirtschaftsräumen sowie deren Vermarktung und der Bewusstseinsbildung bei den regionalen Akteuren in Hinblick auf den Mehrwert grenzübergreifender Aktivitäten und Verflechtungen.
- Wenngleich die Intensität der Arbeitsmarktbeziehungen gut ausgebildet ist, werden speziell im Bereich der Ausbildung Harmonisierungsnotwendigkeiten, sei es im Bereich der Berufsbilder oder etwa der Ausbildungsinhalte usw., festgestellt.
- Herausforderungen für ein gedeihliches Wirtschaftswachstum und den Strukturwandel werden aber auch im Klimawandel gesehen und den Veränderungen insbesondere in Bezug auf die touristische Nutzung (Stichwort Schneesicherheit). Gerade im alpinen Bereich werden auch den Themen Siedlungsentwicklung, Bodenknappheit, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie zunehmende Nutzungskonflikte bei der Standortentwicklung Bedeutung zukommen.

Forschung, Entwicklung und Innovation

Der Europa 2020-Strategie folgend soll europaweit eine F&E-Quote (Anteil am BIP) von 3% sowie ein Anteil der HochschulabsolventInnen (Anteil der 30-34-Jährigen mit Hochschulabschluss an der Gesamtbevölkerung) von 40 % erreicht werden.

Einzelne Gebiete der Programmregion zählen zu den forschungsintensivsten bzw. innovativsten Regionen Europas. So erreichen die städtischen Gebiete des Programmgebiets in Bayern sowie Tirol und Oberösterreich bereits jetzt die von der Europa 2020-Strategie angestrebte Forschungsquote von 3% bzw. sind dem schon sehr nahe. Die anderen Regionen aus dem Kooperationsraum bleiben allerdings noch dahinter zurück.

Die F&E- sowie Innovationsaktivitäten der Region folgen im Wesentlichen breit und umfassend angelegten nationalen und regionalen Innovations- und Technologiestrategien. Die bayerische Staatsregierung hat sich in ihrer forschungs- und technologiepolitischen Gesamtstrategie das quantitative Ziel gesetzt, gemeinsam mit der bayerischen Wirtschaft den Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am BIP bis zum Jahr 2020 weiter auf 3,6% zu steigern, um für Bayern eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft in Deutschland und Europa dauerhaft zu sichern. Im strategischen „Gesamtkonzept für die Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik“ (2011) wurden u.a. Schwerpunkte wie z.B. die Optimierung der Rahmenbedingungen für Forschung und Technologie sowie eine regional ausgewogene Ausrichtung der Instrumente der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik gesetzt.

Bayern gehört grundsätzlich zu den forschungsintensivsten Standorten der Welt, mit einer breiten Palette universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und einer hoch entwickelten Technologietransferinfrastruktur. Der überwiegende Teil der Forschungsaktivitäten erfolgt allerdings in den zentralen städtischen Regionen (z.B. München), die Programmregion bleibt dabei etwas zurück. Nicht zuletzt deshalb sieht es die bayerische F&E-Strategie als Aufgabe des Staates an, auch außerhalb von Metropolen die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass hochwertige Forschung und Entwicklung in allen Landesteilen stattfinden kann. Es müssen gute Ansiedlungsbedingungen für innovative Unternehmen geschaffen und eine hochleistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur flächendeckend bereitgestellt werden.

In Österreich wird mit der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) das Ziel verfolgt, das derzeit als „Innovation Follower“ einzuordnende Österreich bis 2020 als „Innovation Leader“ zu positionieren. Dabei sollen Humanpotenziale und Qualifikationen bestmöglich entwickelt und genutzt sowie entsprechende Rahmenbedingungen für Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen geschaffen werden. Durch die Ansiedlung innovativer Unternehmen und eine maßgeschneiderte Förderpolitik soll die Leistungsfähigkeit des Innovationssystems unterstützt werden.

Neben dieser nationalen Strategie verfolgen auch die Bundesländer im Programmgebiet eigene, ihrer jeweiligen Wirtschafts- und F&E-Struktur entsprechende Strategien. Vorarlberg legt mangels eigener universitärer Einrichtungen im Entwicklungskonzept „Forcierung der industriellen Forschung in Vorarlberg“ (2012) den Schwerpunkt auf überregionale Kooperation im F&E-Bereich. Mit der „Tiroler Forschungs- und Innovationsstrategie“ (2013), dem Wirtschaftsprogramm „Salzburg 2020“ (2011) und dem strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives Oberösterreich 2020“ (2014) wird die Basis für die Stärkung der FTI-Politik bis 2020 in den restlichen Teilen des Programmgebietes gelegt.

Im Abgleich der bayerischen und österreichischen strategischen Vorgaben lassen sich insbesondere folgende thematische Schwerpunkte/Stärkefelder im F&E-Bereich für das Programmgebiet erkennen:

- Informations- und Kommunikationstechnologien
- effiziente Produktionstechnologien, Mechatronik, Automatisierung, Robotik,
- Energiemanagement, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
- Lebenswissenschaften (Life Sciences; insbesondere Biotechnologie und Systembiologie)
- Materialwissenschaften und Werkstofftechnik
- nachwachsende Rohstoffe (u. a. Biokraftstoffe), Elektromobilität
- Logistik
- Tourismus und Freizeitwirtschaft
- Holzforschung und Holzwirtschaft

Universitäten sowie die anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen sind die Grundpfeiler der F&E-Landschaft. In der Programmregion gibt es bereits zahlreiche staatliche und private Universitäten, Fachhochschulen bzw. staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie weitere außeruniversitäre Einrichtungen. Darüber hinaus kommt aber auch der unternehmensinternen Forschung ein wichtiger Stellenwert zu.

Neben den universitären Forschungseinrichtungen bieten in der Programmregion die bestehenden Technologie-, Gründer- und Impulszentren günstige Rahmenbedingungen für die Gründungs-, Aufbau- und Wachstumsphase von Unternehmen. Die unterschiedlichen inhaltlichen und strategischen Ausrichtungen der Innovationspolitik spiegeln sich auch in der Struktur und regionalen Verteilung der Technologie- und Gründerzentren wider. Während im bayerischen Grenzraum eine deutlich stärkere regionale und oftmals auch branchenspezifische Konzentration sichtbar wird, zeigt sich in der österreichischen Teilregion – nicht zuletzt aufgrund spezifischer bundes- und landesweiter Förderungen – eine stärker regionale Streuung.

Die Forschungs- und Innovationslandschaft innerhalb der Unternehmen im Programmraum gestaltet sich sehr unterschiedlich. Unternehmenskooperationen erfolgen derzeit hauptsächlich über Zuliefer- und Absatzbeziehungen, über Import- und Exportstrukturen. Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung sind eher selten. Während große Unternehmen Erfahrungen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten haben – beispielsweise, weil sie eine eigene Entwicklungsabteilung oder ähnliche Strukturen bzw. Kontakte zu Forschungseinrichtungen aufweisen – sind es vor allem die kleinen Unternehmen, die eher schwach ins regionale Innovationssystem integriert sind. Unternehmens- und Branchencluster, Regionalentwicklungsagenturen, Technologiezentren und andere Inkubatoren sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können eine wichtige Funktion dabei übernehmen, eine stärkere Integration der angesprochenen KMU sowie eine stärkere Vernetzung aller regionalen Akteure zu fördern.

In den letzten Dekaden konnte sich insgesamt innerhalb des Programmgebietes bereits eine Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur entwickeln, welche eine grundlegende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, ein geringes Arbeitslosigkeitsniveau und eine beständige Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb darstellt. Angesichts regionaler Konzentrationen bestimmter Wirtschaftsbranchen bzw. Unternehmen sind die F&E-Potenziale jedoch sehr unterschiedlich im Raum verteilt, sie konzentrieren sich insbesondere auf bayerischer Seite auf die Ballungszentren. Somit kommt zur Gren-

ze als trennendes Element noch hinzu, dass die grenznahen, peripheren Regionen auf beiden Seiten nur begrenzten Zugang zu F&E haben. Weiterhin ist die wirtschaftliche Struktur im Programmgebiet neben wenigen großen, auch international agierenden Unternehmen überwiegend durch KMU geprägt, die nur schwach in die Forschungs- und Innovationsstruktur integriert sind. Nationale Gesetze und regionale bzw. nationale Innovationsstrategien mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung erschweren das Zustandekommen der grenzübergreifenden Nutzung des in der Region vorhandenen F&I-Potenzials. Hinsichtlich dieser im grenzübergreifenden Kontext erschwerenden Gegebenheiten gilt es, die vorhandene innovationsorientierte und international eingebettete Industriestruktur bzw. die Industriebetriebe zu nutzen und zu vermarkten. Des Weiteren soll die grenzübergreifende Vernetzung der Akteure, insbesondere hinsichtlich der Einbindung von KMU in vorhandene F&E-Strukturen, unterstützt und eine gemeinsame Nutzung vorhandener Kapazitäten in der Region erreicht werden.

Festgestellte Ansatzpunkte für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich Forschung & Entwicklung & Innovation:

- Angesichts regionaler Konzentrationen bestimmter Wirtschaftsbranchen bzw. Unternehmen sind die F&E-Potenziale sehr unterschiedlich im Raum verteilt, sie konzentrieren sich insbesondere auf bayerischer Seite auf die Ballungszentren, vor allem in den grenznahen Regionen besteht überwiegend bislang nur wenig Zugang zu F&E. Durch den gemeinsamen Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen bzw. der gemeinsamen Nutzung bestehender Forschungseinrichtungen im Grenzraum kann dieser Situation entgegengewirkt werden.
- Einbindung von KMU in die Forschungs- und Innovationsstruktur (Universitäten, Fachhochschulen bzw. staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften,weitere außeruniversitäre bzw. unternehmensinterne Forschungseinrichtungen sowie die Vielzahl an Technologie-, Gründer- und Impulszentren können eine zentrale Funktion in der Einbindung von Unternehmen in die Forschungs- und Innovationslandschaft übernehmen).
- Die regionalen Innovationsstrategien setzen an der regionalen Wirtschafts- und Unternehmensstruktur an und definieren Schwerpunktthemen. Vielfach werden diese Themen in Clusterinitiativen weiterentwickelt, die Unternehmen vernetzen und betreuen. Speziell in diesem Bereich wird noch Handlungsbedarf in einem grenzübergreifenden Kontext geortet, da Anknüpfungspunkte für eine regions- und insbesondere grenzübergreifende Bündelung von Know-how und Ressourcen bislang oft fehlen.

Mobilität

Das bayerisch-österreichische Grenzgebiet ist im europäischen Vergleich sehr gut an die TEN-Verkehrsnetze angebunden. Durch die Region führen hochrangige europäische Nord-Süd- und auch Ost-West-Verbindungen. Auch die innerregionalen Erreichbarkeiten befinden sich auf einem sehr hohen Niveau, Engpässe ergeben sich aufgrund der topographischen Bedingungen, die in weiten Teilen des Programmgebietes auch die grenzübergreifenden Erreichbarkeiten bestimmen (z.B. Alpen, Flüsse). Suburbanisierungsprozesse, regionale Konzentrationen von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und die Intensivierung von grenzübergreifenden Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeziehungen und Bildungsverkehren sorgen für ein erhöhtes innerregionales und grenzübergreifendes Verkehrsaufkommen. Durch intensiven tourismusinduzierten Verkehr kommt es darüber hinaus zu hohen saisonalen Spitzenbelastungen im Fernverkehr und in den tourismusintensiven Gebieten. Die Entwicklung der Schadstoffemissionen zeigt einen Anstieg der Kfz-bedingten Schadstoffemissionen, der allein durch technische Neuerungen an den Fahrzeugen allerdings nicht ausgeglichen werden kann.

Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten treten im bayerisch-österreichischen Grenzraum vor allem an verkehrsbeeinflussten Standorten auf. Die höchsten Belastungen mit Stickstoffoxiden und Feinstaub bestehen an Autobahnen und an stark befahrenen Straßen in dicht bebauten Stadtgebieten. An den Transitachsen und in einigen Städten und Verflechtungsräumen im Programmgebiet wurden deshalb Luftsanierungsgebiete ausgewiesen bzw. Luftreinhaltepläne erstellt.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist der gesamte Alpenraum besonders empfindlich gegenüber verkehrsbedingten Lärmemissionen (Wirkung der Täler als „Schalltrichter“). Der Verkehr auf den Hauptverkehrsachsen in den Alpentälern verursacht deshalb weitreichende Beeinträchtigungen.

Eine Verlangsamung des Trends oder eine Trendumkehr ist in der Verkehrsmengenentwicklung derzeit nicht zu erwarten. Allerdings zeigen Pilotprojekte (Modellgemeinde Werfenweng in Salzburg) und Maßnahmen zum ÖPNV-Ausbau in Stadt-Umland-Räumen (Verkehrsverbund Salzburg), dass auf regionaler Ebene durch gezielte Maßnahmen durchaus eine Verlagerung des Kfz-Verkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel und eine Reduzierung der Immissionsbelastungen durch Straßenverkehr erreicht werden kann. Die Weiterentwicklung des Umweltverbundes ist demzufolge ein wichtiges Instrument, um die Programmregion zu entlasten.

In vielen Teilregionen wurden bereits nachhaltige Verkehrs- und Mobilitätskonzepte entwickelt und implementiert. Diese reichen von Maßnahmen im Bereich der Verkehrsberuhigung, umfassende Skibus- und Zubringersysteme, Verkehrsleitmaßnahmen bis hin zur Zusammenstellung spezieller Packages unter Einbeziehung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Anreise mit der Bahn) bzw. dem Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge (Stichwort e-mobility). Des Weiteren haben sich Tourismusgemeinden in Projekten und Interessengemeinschaften zusammengeschlossen, um umweltfreundliche Mobilität im Tourismus zu befördern, Konzepte zu entwickeln und Erfahrungen auszutauschen.

Festgestellte Ansatzpunkte für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich Mobilität (unter Berücksichtigung der begrenzten finanziellen Ressourcen des Programms):

- Verringerung der Belastungen des Verkehrssystems durch technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. Planungen, Verkehrstelematik) zur Weiterentwicklung des Umweltverbundes
- Verbesserung der Interoperabilität der grenzüberschreitenden Verkehrssysteme (z.B. Abstimmung von Angeboten, Fahrplänen und Tarifsystemen zwischen verschiedenen Anbietern im öffentlichen Personennahverkehr)
- Ausarbeitung von innovativen grenzüberschreitenden Verkehrskonzepten (z.B. im Bereich der Elektromobilität)

Natürliche und kulturelle Ressourcen

Das Natur- und Kulturerbe ist Basis für die hohe Lebensqualität in der Region, sie ist Teil der regionalen Identität, ist in vielen Teilen der Region auch Grundlage für ökonomische Aktivitäten und trägt damit zur Diversifizierung der regionalen Wirtschaft bei.

Naturräumlich wird die Grenzregion von den Alpen und dem Alpenvorland, dem Böhmerwald und seinen Ausläufern sowie dem Oberpfälzischen-Bayerischen Wald im Nordosten geprägt. Aber nicht nur die alpinen Gegebenheiten und Mittelgebirge bestimmen die Siedlungsstrukturen, Erreichbarkeiten und Entwicklung dieser Region. Auch die Flussläufe wie bspw. Donau, Inn, Saalach und Salzach gliedern den Raum.

Der überwiegende Teil der Fläche der Programmregion entfällt auf landwirtschaftliche Flächen sowie Waldfläche, nur ein geringer Teil ist als Bauland bzw. Siedlungsfläche ausgewiesen. In Anbetracht der Flächenknappheit und der vielerorts sehr sensiblen Ökosysteme spielt die Frage des Flächenverbrauchs und des Flächenmanagements hier eine wichtige Rolle.

Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung, Verkehr und Infrastruktur (in Bayern 17,3 ha pro Tag im Zeitraum von 2000 bis 2008; in Österreich 11 ha pro Tag im Zeitraum von 2004 bis 2010) und insbesondere die flächenintensive Zersiedelung hat Auswirkungen auf alle natürlichen Ressourcen und deren Nutzung. Spannungsfelder liegen im Bereich Siedlungserweiterung und Infrastrukturausbau:

- Landschaftsschutz / Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in Verdichtungsräumen und Alpentälern
- Bodenschutz und Hochwasserschutz insbesondere in Talräumen: Die zunehmende Versiegelung führt zum unwiederbringlichen Verlust von Böden und natürlichen Retentionsräumen
- Biotopschutz und -verbund insbesondere in Verdichtungsräumen, Alpentälern und im Bereich von Verkehrstrassen. Siedlungserweiterungen und Infrastrukturausbau führen

zum Verlust und zur Verinselung von Lebensräumen und zur Gefährdung der darin vorkommenden Arten

Neben den anhaltenden Flächenverlusten und der großen Nutzungskonkurrenz ist der Boden vielfältigen Einwirkungen ausgesetzt, die zu qualitativen Beeinträchtigungen und zu Bodenschäden führen. Im Programmgebiet treten zunehmend Bodenschäden infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Kombination mit klimatischen und hydrologischen Veränderungen auf. Die Klimaerwärmung mit Zunahme der Starkniederschläge und abtauenden Permafrostböden beschleunigt die Erosion und führt insbesondere in den Alpen, aber auch in den Mittelgebirgen und im intensiv landwirtschaftlich genutzten tertiären Hügelland zu vielerorts sichtbaren Erosionsschäden.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die Alpen und Mittelgebirge des Programmgebietes sind in besonderem Maße von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen: Starkniederschläge führen bei Wassersättigung der Böden unmittelbar zu Erosion, Hangrutschungen, ungemindertem Wasserabfluss und Hochwasserspitzen. Die touristische Nutzung im Winter ist in diesen Regionen stark schneeabhängig.

Klimaprojektionen gehen im Programmgebiet von einem Anstieg der Jahresmitteltemperatur für den Zeitraum 2021 bis 2050 gegenüber 1971 bis 2000 von mehr als + 1 °C aus. Bis zum Jahr 2100 wird ein Temperaturanstieg von mehr als 4 °C prognostiziert.

Mit der Erwärmung wird die Anzahl der Eis- und Frosttage und der Tage mit Schneebedeckung deutlich abnehmen, Tauvorgänge werden zunehmen und sich auf das Hochwassergeschehen und den Bodenwasserhaushalt auswirken. Im hydrologischen Sommerhalbjahr ist mit abnehmenden Niederschlägen und mit der Zunahme von länger anhaltenden Trockenperioden zu rechnen. Die Niederschlagsmengen im hydrologischen Winterhalbjahr werden voraussichtlich ansteigen und zunehmend als Regen und weniger in Form von Schnee auftreten. Insgesamt wird die Anzahl von Extremereignissen wie Starkniederschläge zunehmen. Grundwasserstände und Quellschüttungen zeigen einen Trend zu größeren Schwankungen zwischen Minimum und Maximum.

Die Veränderungen des regionalen Klimas und des Wasserhaushalts haben Auswirkungen auf Boden, Wasser, Biodiversität, Ökosysteme und auf viele davon abhängige Nutzungen: In den Alpen und Mittelgebirgen werden Hangrutschungen zunehmen und häufiger zur Gefahr für Menschen und Siedlungen werden. Die Landwirtschaft wird in den Intensivanbaugebieten vermehrt mit Erosion einerseits und Wasserknappheit andererseits konfrontiert werden. Die Wasserversorgung kann zeitweise durch stark schwankende Grundwasserstände qualitativ (bei Volllaufen der oberflächennahen Grundwasserleiter) und quantitativ (in Dürreperioden) beeinträchtigt werden. Häufigere Hochwasserereignisse gefährden in den Tallagen Siedlungen und Infrastruktur. Die Energiegewinnung aus Wasserkraft und die Schifffahrt werden durch die Zunahme von Hoch- und Niedrigwasserständen beeinträchtigt. In den Tourismusregionen werden schneesichere Wintersportgebiete in den tieferen Lagen weiter abnehmen. Die Folge wird eine Verlagerung der Wintersportaktivitäten in höhere Lagen sein, was sich wiederum nachteilig auf die dortigen hoch sensiblen Gebirgsökosysteme auswirken kann.

Biodiversität

Zum Schutz der Artenvielfalt wurden im Programmgebiet im Rahmen des europäischen Naturschutzprojekts Natura 2000 auf 6.984 km² Fläche Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete, in Bayern ohne SPA-Gebiete, da diese weitgehend in FFH-Gebiete integriert sind) ausgewiesen. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 12,5%. Weitere Schutzgebiete von nationalem und internationalem Rang sind:

- die Ramsar-Gebiete (Feuchtgebiete) Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus (Grenze Niederbayern-Oberösterreich), Stauseen am Unteren Inn (Oberösterreich), Rheindelta-Bodensee (Vorarlberg), Chiemsee (Oberbayern), mehrere Hochmoore in den Alpen (v.a. Tirol und Salzburg) und
- die Nationalparke Hohe Tauern (Tirol, Salzburg), Berchtesgaden (Oberbayern), Kalkalpen (Oberösterreich) und Bayerischer Wald – Böhmerwald (Niederbayern, Oberösterreich)

Die Tiroler und bayerischen Schutzgebiete Alpenpark Karwendel (Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Ruhegebiete) und Naturschutzgebiet Karwendel mit dem modernen Naturerlebniszentrum Bergwelt Karwendel bilden einen großflächigen, grenzüberschreitenden Komplex. Als einziges grenzüberschreitendes Schutzgebiet wurde im Jahr 2008 der Naturpark Nagelfluhkette unter Beteiligung von acht Gemeinden im Bregenzerwald und sieben Gemeinden im Allgäu ausgewiesen.

Mit dem Schutz großflächiger, intakter Lebensräume verbesserten sich die Lebensbedingungen für die Großraubtiere Braunbär, Luchs und Wolf in den Alpen und Mittelgebirgen (Bayerischer Wald), so dass die geeigneten Gebiete in den österreichisch-bayerischen Grenzregionen nach und nach wiederbesiedelt werden. Dies ist im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Biodiversität ein großer Erfolg und wird von großen Teilen der Bevölkerung als Bereicherung gesehen, führt jedoch auch zu Nutzungskonflikten und bedarf deshalb vermehrt eines gezielten und koordinierten grenzüberschreitenden Managements.

Als bedeutende historische Kulturlandschaften und einzigartige Ökosysteme wurden im Programmgebiet die UNESCO-Biosphärenreservate Berchtesgadener Land (Oberbayern), Großes Walsertal (Tirol) sowie Salzburger Lungau und Kärntner Nockberge (Salzburg) ausgewiesen.

Neben den herausragenden Natur- und Kulturlandschaften stehen in den bayerisch-österreichischen Grenzregionen auch vielfältige kulturelle Traditionen unter UNESCO-Schutz. Beispiele für dieses immaterielle Kulturerbe sind die Dreistufenlandwirtschaft im Bregenzerwald (Vorarlberg) und die Schafwandertriebe in den Ötztaler Alpen (Tirol).

Kultur

Das Kulturangebot und die kulturellen Aktivitäten im bayerisch-österreichischen Grenzraum sind äußerst vielfältig und reichen von international anerkannten Kulturdenkmälern (z.B. UNESCO-Konvention) über Denkmalschutzbestimmungen bis hin zu den gelebten Bräuchen und den traditionellen Handwerkstechniken. Sei es Musik, Literatur, Theater, Museen oder spezifische regional ausgerichtete Ausstellungen, die Angebote regionaler und international bekannter und besuchter Kulturveranstaltungen und (Groß-)Events sind nicht zuletzt auch Teil der Tourismusstrategie in der Region. Wesentlich für die regionale Identitätsstiftung und Ansatzpunkte für kulturelle Aktivitäten sind aber auch die zahlreichen Elemente des gelebten, immateriellen Kulturerbes wie bspw. Musik und Tänze, Speisen usw.

Kulturelles Schaffen bedeutet nicht nur Bewahren von historischen Denkmälern und Strukturen (historische Orts- und Stadtgebiete, Einzeldenkmäler, Kulturlandschaften von historischem Wert, etc.)- kulturelles Schaffen im Zusammenhang mit Regionalentwicklung bedeutet gleichzeitig auch das Aufgreifen regionaler Strukturen und Erscheinungen mit dem Ziel, regionales Bewusstsein zu erzeugen und zu entwickeln sowie die ökonomische Basis zu erweitern und zu stärken. Kulturelles Erbe und aktive kulturelle Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, als auch mit zeitgenössischen Erscheinungen tragen somit nicht nur zur regionalen Identität der ansässigen Bevölkerung bei, sie sollen auch Ansatzpunkte für die Entwicklung und Vermarktung von touristischen Angeboten und Aktivitäten bieten.

<u>Festgestellte Ansatzpunkte für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich natürliche und kulturelle Ressourcen:</u>

- Eine wichtige Herausforderung bezüglich des Natur- und Kulturerbes ist es, angesichts der vielfältigen Nutzungskonflikte (Siedlung, landwirtschaftliche Intensivnutzung etc.) die hohe Attraktivität und Einzigartigkeit der Region zu bewahren und im Sinne eines sanften und nachhaltigen Tourismus weiter auszubauen.
- Die Artenvielfalt leidet unter der intensiven Beanspruchung des Raumes. Daher gilt es, der zunehmenden Verinselung und Isolierung von Lebensräumen entgegenzuwirken, um den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten zu verbessern. Darüber hinaus stellt die unterschiedliche Ausrichtung der Biodiversitätsstrategien in den beiden Mitgliedsstaaten ein wichtiges Handlungsfeld für das gegenständliche Kooperationsprogramm dar. Diese Strategien, un-

terschiedliche nationale Gesetzgebungen und überwiegend fehlende grenzübergreifende Verwaltungs- und Managementstrukturen von Schutzgebieten erfordern grenzübergreifende Kooperation, um einen wirksamen Schutz der natürlichen und kulturellen Ressourcen zu gewährleisten.

- Die Auswirkungen des Klimawandels erfordern eine grenzüberschreitende Kooperation im Bereich des Rettungs- und Naturgefahrenmanagements sowie den Auf- und Ausbau der grünen Infrastruktur zum Schutz der Artenvielfalt und Lebensräume im Allgemeinen.

Institutionelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Im Kooperationsraum bestehen aufgrund der größtenteils gemeinsamen Geschichte große soziokulturelle und ökonomische Gemeinsamkeiten, nicht zuletzt die gemeinsame Sprache. In der Vergangenheit haben sich funktionale Räume entlang der Grenze gebildet, die eine wichtige Säule für die enge Zusammenarbeit innerhalb der Programmregion darstellen. Zudem gibt es viele Beispiele für grenzübergreifende Zusammenarbeit, von einzelnen Projekten und Initiativen bis hin zu institutionalisierten Strukturen.

Die bestehende (institutionalisierte) Zusammenarbeit hat ihre Anfänge in der 1972 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) und der Internationalen Bodenseekonferenz sowie der 1973 ins Leben gerufenen Österreichisch-Deutschen-Raumordnungskonferenz (ÖDROK). Weitere Netzwerke bilden die Alpenkonvention (in Österreich und Deutschland seit 1995 in Kraft) und die Europäische Charta der Bergregionen. Als weiterer wichtiger Schritt in Richtung regionaler grenzüberschreitender Kooperation wurden in den 1990er Jahren im gesamten deutsch-österreichischen Grenzraum sechs Euregios und eine Kooperationsgemeinschaft (Tegernseer Erklärung) begründet.

Durch die im Jahr 2012 von den Regionen im Dreiländereck Tschechien, Deutschland und Österreich gegründete Europaregion Donau-Moldau sollen verschiedene grenzübergreifende Programme miteinander koordiniert, Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Projekte verwirklicht werden. Thematische Schwerpunkte sind der Forschungs- und Innovationsraum, der Hochschulraum, Unternehmenskooperationen und Clusterbildung, der qualifizierte Arbeitskräftemarkt und der flexible Arbeitsmarkt, der Natur- und Gesundheitstourismus, der Städte- und Kulturtourismus, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Mobilität, Erreichbarkeit und Verkehr.

Trotz des langjährigen Aufbaus der gemeinsamen grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Strukturen gilt es immer noch, bestehende Hemmnisse weiter abzubauen. Diese liegen zunächst in den unterschiedlichen Gesetzgebungen, die in Deutschland und Österreich vorliegen. Dazu kommen verschiedene politische Ziele und Strategien, etwa in den Bereichen der Raumplanung, Bildung, Energiepolitik oder im Rettungswesen, auf nationaler, Landes- oder regionaler Ebene. Weiterhin stellen die unterschiedlichen (teilweise inkompatiblen) administrativen Strukturen und Kompetenzen für grenzübergreifende Kooperationen eine Herausforderung dar. Obwohl sich in der Bevölkerung ein hohes Interesse an der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zeigt, und es heutzutage bereits selbstverständlich geworden ist, bspw. zum Einkaufen oder für Ausflüge über die Grenze zu fahren, finden die meisten Lebensbereiche wie Ausbildung, Arbeit, Kinderbetreuung, Kranken- und Altenversorgung nach wie vor überwiegend auf der eigenen nationalen Seite der Grenze statt. An der vorhandenen Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Zivilgesellschaft soll angeknüpft werden, um das Zusammenwachsen der Region in allen alltäglichen Belangen noch weiter voranzutreiben und die Grenze als physische und mentale Barriere weiter abzubauen.

<u>Festgestellte Ansatzpunkte für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Intensivierung der grenzüberschreitenden Kooperation:</u>

- Stärkung der institutionalisierten grenzüberschreitenden Kooperationsstrukturen, um die Durchlässigkeit der Grenzen zu gewährleisten und dauerhafte grenzüberschreitende Strukturen anzustoßen.
- Dauerhafte (über den Projektzeitraum hinausgehende) Kooperation zwischen Organisationen im Bereich des Rettungswesens, der Raumplanung, des Katastrophenschutzes, des Sozialwe-

sens, der Forschung, der Wirtschaft, der formalen und informalen Bildung etc. zum Abbau administrativer Hürden und zur Schaffung einheitlicher Vorgehensweisen.

- Um die Grenzbarrieren weiter abzubauen, bedarf es noch immer neben der Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit auch der alltäglichen Kooperationen der Bürgerinnen und Bürger. Maßnahmen im Rahmen von Kleinprojekten können beitragen, bestehende mentale Grenzen zu überwinden.
- Zudem bedarf es aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangssituationen einer engen Kooperation zwischen allen Governance-Ebenen, um eine dauerhafte grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgreich umzusetzen.

Zur Strategie des Programms

Unter Berücksichtigung der Europa 2020-Strategie und, abgeleitet aus der Regionsanalyse sowie den oben identifizierten Ansatzpunkten folgt das Programm für den Grenzraum Österreich-Bayern einem innovativ-nachhaltigen Strategieansatz in folgenden Bereichen:

- grenzübergreifende Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstrukturen in Hinblick auf die Entwicklung von gemeinsamen Stärkefeldern und Integration in überregionale Märkte zu stärken
- qualitativ hochwertige und ressourceneffiziente Wirtschafts- und Mobilitätsstrukturen sowie grenzüberschreitende Bildungsmöglichkeiten und Lebensbedingungen für die Bevölkerung zu schaffen und zu sichern
- die Resilienz (die Widerstandsfähigkeit) der regionalen Strukturen und Ökonomien in Hinblick auf den Klimawandel zu stärken
- das natürliche und kulturelle Erbe der Programmregion zu schützen, weiter zu entwickeln, in Wert zu setzen und dabei nachhaltig zu nutzen
- den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt voranzutreiben, um natürliche Lebensräume nachhaltig zu schützen
- Verbesserungen im Bereich der administrativen, verwaltungstechnischen Systeme und Abläufe zu erreichen sowie die organisatorischen, institutionellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen zu harmonisieren
- den Auf- und Ausbau von grenzübergreifenden „Governance-Systemen“ als regionales Steuerungssystem der Zusammenarbeit über die Grenze hinweg voranzutreiben
- Unterschiede an der Grenze in alltäglichen Lebensbereichen abzubauen und ein bürgernahes Zusammenwachsen der Grenzregionen zu intensivieren

Die formulierte Strategie soll im Rahmen der folgenden Prioritätsachsen und thematischen Ziele umgesetzt werden:

- Prioritätsachse 1: Verbreiterung und Verbesserung der grenzüberschreitenden F&E&I-Kapazitäten in Umsetzung von Maßnahmen des Thematischen Ziels 1 gemäß Art 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013
- Prioritätsachse 2: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz in Umsetzung von Maßnahmen des Thematischen Ziels 6 gemäß Art 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013

- Prioritätsachse 3: Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen in Umsetzung von Maßnahmen des Thematischen Ziels 11 gemäß Art 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art 7 (1) lit a Pkt iv der VO (EU) Nr. 1299/2013

1.1.2. Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, auf der Grundlage der für das Programmgebiet als Ganzes ermittelten Erfordernisse und der hierfür gewählten Strategie und falls zutreffend zur Überwindung fehlender Verbindungen bei der grenzübergreifenden Infrastruktur, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung

Tabelle 1 Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten

Ausgewähltes thematisches Ziel	**Ausgewählte Investitions-priorität**	**Begründung der Auswahl**
TZ 1: Verbreiterung und Verbesserung der grenzüberschreitenden F&E&I-Kapazitäten	1a	Die Programmregion weist vor allem in den zentralen Räumen ein hohes Potenzial an F&E in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf. Durch Stärkung grenzübergreifend wirksamer Kapazitäten zur Weiterentwicklung und Profilierung der bestehenden Einrichtungen und des Innovationssystems soll der mangelnde Zugang zu F&E in peripheren und grenznahen Regionen sichergestellt werden. Zudem wird damit ein Beitrag zur Leitinitiative 1 „Innovationsunion“ der Europa 2020-Strategie geleistet.
	1b	Im Programmraum sind überwiegend KMU anzutreffen, deren Beteiligung an den F&E-Aktivitäten im Vergleich zu Großbetrieben gering ausgeprägt ist. Insbesondere durch einen grenzüberschreitenden Technologietransfer und den Aufbau grenzüberschreitender Netzwerke kann deren Potenzial gehoben, der Zugang zu Innovation ermöglicht und deren Integration ins Innovationssystem intensiviert werden. Die nationalen und regionalen Innovationsstrategien bieten thematische Ansatzpunkte (z.B. Stärkefelder, Clusterinitiativen,...).
TZ 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	6c	Das natürliche und kulturelle Erbe ist ein zentraler Faktor für die gesellschaftliche und regionale Identität und Integration einer Region. Gerade in der Programmregion ist sie aber darüber hinaus auch von großer Bedeutung für deren wirtschaftliche Entwicklung. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen und dabei den Schutz, die ökologisch und ökonomisch nachhaltige Förderung und Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes voranzutreiben sowie eine Steigerung der Attraktivität der Region nach sich zu ziehen.
	6d	Das Programmgebiet ist angesichts der topografischen Bedingungen eine ökologisch hoch sensible Region. Ein Gefährdungsfaktor für die Biodiversität ist neben der Siedlungsentwicklung und dem damit verbundene Flächenverbrauch auch der Klimawandel sowie die erhöhte Anfälligkeit für Wetterextreme. Der Erhaltung sensibler Naturräume, der Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der grenzüberschreitenden Schutzgebietsbetreuung gilt daher besondere Aufmerksamkeit.

TZ 11: Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen	Zusätzliche Investitionspriorität gem. Art 7 (1) lit a) Pkt iv der VO (EU) Nr. 1299/2013	Unterschiedliche politische, administrative und rechtliche Rahmenbedingungen sowie unterschiedliche regionale organisatorische Strukturen erschweren immer noch die grenzübergreifende Kooperation. Der Aufbau und die Weiterentwicklung von grenzübergreifenden Kooperationsstrukturen und Projekten werden als Herzstück grenzübergreifender Programme angesehen und sollen zum Abbau dieser Barrieren beitragen.

1.2. Begründung der Mittelzuweisungen

Durch die Umsetzung des Programmes soll eine innovativ-nachhaltige grenzüberschreitende Entwicklung unterstützt werden. Dies wurde auch bei der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten berücksichtigt. Demnach erfolgt die Konzentration der inhaltlichen Ausrichtung auf drei inhaltliche Schwerpunktbereiche, die für den österreichisch-bayerischen Grenzraum von besonderer Bedeutung sind.

In den nächsten Jahren soll das Programm einen Beitrag zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie insofern leisten, als Projekte und Aktivitäten unterstützt werden sollen, die Innovation sowie Forschung und Entwicklung auf Ebene der Forschungseinrichtungen ebenso fördern wie auf der Ebene der Unternehmen. Mangels einer Berücksichtigung dieser Themenbereiche in den bisherigen grenzüberschreitenden INTERREG Programmen und aufgrund des dargestellten Potenzials in diesem Bereich werden für Aktivitäten innerhalb des thematischen Ziels 1 und der Investitionsprioritäten 1a und 1b 35% der gesamten Budgetmittel vorgesehen. Innerhalb des thematischen Ziels 1 wird der Schwerpunkt der Aktivitäten auf die Investitionspriorität 1b gelegt, was auch in der finanziellen Dotierung mit 21% vom Gesamtbudget zum Ausdruck kommt.

Angesichts der regionalen Herausforderungen wird der zweite Schwerpunkt auf das thematische Ziel 6 gelegt, wobei sich der Schutz, die Förderung und die Entwicklung des Kultur- und Naturerbes (IP 6c) sowie die Erhaltung der Biodiversität, Bodenschutz und Wiederherstellung und Förderung von Ökosystemdienstleistungen (IP 6d) als vorrangige Investitionsprioritäten herauskristallisierten. Besonderes Augenmerk wird aufgrund der Erfahrungen aus den bisherigen Programmperioden auf die Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes gelegt. Insgesamt werden für die Priorität 31% der Gesamtmittel vorgesehen.

Mit 28% wird ein ähnlich großer Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel für das thematische Ziel 11 budgetiert. Das thematische Ziel 11 erscheint insbesondere für die Zusammenarbeit im Bereich der Governance-Strukturen auf verschiedenen Ebenen von besonderer Bedeutung, um bestehenden Hemmnissen in der Zusammenarbeit (unterschiedliche Gesetzgebungen, Strategien, Administration) zu begegnen und eine dauerhafte grenzüberschreitende Kooperation zu ermöglichen. Aufgrund der Erfahrungen aus den bisherigen Programmperioden trägt insbesondere die Umsetzung von people-to-people Projekten zur Überwindung der mentalen Grenze bei und führt neue Organisationen an den Nutzen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit heran.

Für die Technische Hilfe sind 6% des Budgets reserviert.

Die vorgenommene Verteilung der insgesamt für das Programm zur Verfügung stehenden Mittel basiert zum einen auf den bisherigen Erfahrungen in der Programmumsetzung sowie auf den Inputs, die im Rahmen des partizipativen Erstellungsprozesses von den regionalen Akteuren bzw. den Fachdienststellen der bayerischen Bezirksregierungen und der Ämter der beteiligten österreichischen Landesregierungen eingebracht wurden.

Tabelle 2 Mittelzuteilung auf IP-Ebene

IP	**Euro**	**Anteil in%**
1a	7.863.209,00	14%
1b	11.414.182,00	21%
6c	10.681.714,00	20%
6d	6.043.656,00	11%
11	15.206.620,00	28%
Technische Hilfe	3.268.683,00	6%
Gesamt	**54.478.064,00**	**100%**

Tabelle 3 Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms

Prioritätsachse	**EFRE-Unterstützung (in EUR)**	**Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm**			**Thematisches Ziel**	**Investitionsprioritäten**	**Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele**	**Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren**
		EFRE	**ENI (ggf.)**	**IPA (ggf.)**				
1	7.863.209,00				1	1a	Auf- und Ausbau gemeinsamer Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten im Hochschulsektor und bei den Kompetenzzentren	Personal im Bereich Forschung und Entwicklung
1	11.414.182,00				1	1b	Erhöhung der unternehmensbezogenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten durch Stärkung geeigneter Unterstützungsstrukturen	Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Unternehmenssektor
2	10.681.714,00				6	6c	Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes im Hinblick auf eine nachhaltige touristische Entwicklung	Anteil der Gästenächtigungen in der Nebensaison an den Gesamtnächtigungen eines Jahres
2	6.043.656,00				6	6d	Verbesserung der Biodiversität durch Managementstrukturen von Schutzgebieten, Biodiversitätspartnerschaften, Arten- und Bodenschutzprojekte Schutz der Biodiversität und des Lebensraums durch Auf- und Ausbau der grünen Infrastruktur	Erhöhung der Fläche der betreuten Europaschutzgebiete Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen

3	15.206.620,00				11	11	Erhöhung der Kooperationsintensität	Kooperationsintensität – gemessen am Anteil derjenigen, die grenzüberschreitende Kooperationen als zumindest überdurchschnittlich bewerten
4	3.268.683,00						Effiziente und erfolgreiche Programmumsetzung	*Nicht erforderlich gem. Art 8 (2) lit c letzter Absatz der ETZ-VO*

ABSCHNITT 2 Prioritätsachsen

Abschnitt 2.A Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe

Prioritätsachse 1: Verbreiterung und Verbesserung der grenzüberschreitenden F&E&I-Kapazitäten

2.A.1 Prioritätsachse

ID der Prioritätsachse	1
Bezeichnung der Prioritätsachse	Verbreiterung und Verbesserung der grenzüberschreitenden F&E&I-Kapazitäten

☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.

☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.

☐ Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)

Trifft nicht zu

2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.A.4 Investitionspriorität

IP 1a:
Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 1

Auf- und Ausbau gemeinsamer Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten im Hochschulsektor und bei Kompetenzzentren

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Ein Teil der Programmregion ist eine der wirtschaftsstärksten und hinsichtlich der F&E-Aktivitäten sehr leistungsfähigen Regionen innerhalb Europas, sowohl was universitäre, außeruniversitäre als auch unternehmensbezogene F&E betrifft. Die F&E-Aktivitäten konzentrieren sich aber in der Programmregion in erster Linie auf die zentralen Räume bzw. auf die industrialisierten Teilregionen. Was die bayerische Seite betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass die nicht der Programmregion angehörende, aber mit dieser eng verflochtene Stadtregion München ein sehr hohes F&E-Niveau aufweist. Die angrenzenden, weniger zentralen Regionen profitieren einerseits von der Nähe dieser Stadtregion, andererseits wird aber auch Potenzial abgezogen, was innerregional zu Ungleichgewichten führt.

Die geplanten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die vorhandenen Forschungskapazitäten weiter auszubauen, sie strukturell durch grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Region in Europa, aber auch international, sicherzustellen. Den inhaltlich-strategischen Ausrichtungen der regionalen Innovationsstrategien folgend und an die definierten Stärkefelder anknüpfend, sollen darüber hinaus bestehende Kapazitäten so modernisiert und erweitert werden, dass auch in peripheren und grenznahen Regionen Forschungs- und Innovationsaktivitäten verstärkt und grenzübergreifende Synergien genutzt und entwickelt werden können.

Gemeinsame Forschungskapazitäten, Infrastrukturen und Einrichtungen sollen als Impulsgeber und Kooperationspartner für die Regionalwirtschaft vor Ort fungieren und ein Umfeld schaffen, in dem die Entwicklung zukunftsweisender Technologien bestmöglich eingebettet ist. Maßnahmen und Aktivitäten haben den Anspruch, zur Entwicklung von programmraumspezifischen F&I-Spitzenleistungen beizutragen und somit einen Beitrag zur Beschäftigung im F&E Bereich zu leisten. Zusätzlich wird dadurch die Basis der F&E-Kapazitäten in der Programmregion gestärkt und in Richtung grenzübergreifender Wirksamkeit ausgebaut.

Tabelle 4 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
EI 1	Personal im Bereich Forschung und Entwicklung	Kopfzahlen	42.234	2011	+3%	Statistische Ämter	Alle 2 Jahre

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Die im Rahmen dieses ETZ-Programmes umzusetzenden Maßnahmen werden hier als Ergänzung zu den jeweiligen IWB-Programmen verstanden und verfolgen die Strategie, die regionalen Innovationssysteme durch grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken. In einer mittelfristigen Perspektive geht es u.a. auch darum, mit Hilfe gemeinsamer Projekte eine regionale Forschungsagenda zu spezifischen Themenfeldern zu entwickeln und umzusetzen.

Das österreichische IWB-Programm 2014-2020 folgt einer wirtschaftsorientierten Entwicklungsstrategie mit dem Ziel, Österreich auf dem Weg zum „Innovation Leader" zu unterstützen. Dementsprechend erfolgt auch eine inhaltliche Orientierung in Richtung Ausbau der Forschungskompetenzen und Forschungsinfrastrukturen, einer Verbreiterung der Innovationsbasis durch die Steigerung der Zahl der Unternehmen, die systematisch F&E betreiben, sowie wettbewerbsfördernde Maßnahmen durch Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Schwerpunktmäßig gefördert werden sollen einerseits regionale Innovationsinfrastrukturen und andererseits betriebliche F&E- und Technologietransferprojekte, Innovationsberatung, technologieorientierte Investitionen, weiters Cluster/Netzwerke und Standortmanagement.

Das bayerische IWB-Programm 2014-2020 zielt insbesondere auf den Erhalt der bayerischen Spitzenposition im Bereich angewandter Forschung und Entwicklung ab. Die Interventionen sollen im Ergebnis dazu beitragen, mehr F&E-Personal aufzubauen. Es wird beabsichtigt, im Rahmen des Kooperationsprogramms für spezifische Schwerpunktthemen außeruniversitäre Forschungs- und Kompetenzzentren auf- bzw. weiter auszubauen.

Insgesamt müssen die zu unterstützenden Maßnahmen einen Beitrag zur Entwicklung programmraumspezifischer F&E-Spitzenleistungen gewährleisten. Einzelne Leuchtturmprojekte sollen dabei zu regionalen F&E-Strategien beitragen, F&E-Leistungen in grenzüberschreitenden Stärkefeldern vertiefen, eine Wirkung auf einen Großteil des Programmgebiets aufweisen und als Modellprojekte eine Vorbildfunktion im Programmraum einnehmen.

Forschungskooperationen dauerhaften Charakters, die auf langfristige institutionelle Kooperationen abzielen, können dahingegen in der Priorität 3 umgesetzt werden.

Beispielhafte Maßnahmen:

(1) Entwicklung und Aufbau von Forschungseinrichtungen und Strukturen, die eine gemeinsame Nutzung der Kapazitäten im F&E-Bereich unterstützen;

(2) Errichtung von Inkubatoren sowie Investitionen in Aufbau und Weiterentwicklung und Angebotsausweitung von Kompetenzzentren;

(3) Ausbau und Entwicklung universitärer und außeruniversitärer Institutionen (z.B. Anwenderzentren);

(4) Unterstützung von Kooperationen von Forschungseinrichtungen zur Entwicklung und Stärkung regionsspezifischer Stärke- und Forschungsfelder.

Gefördert werden können:

Investitionen in gemeinsame Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten etwa für:

- Errichtung von Einrichtungen und technische Ausstattung wie Geräte, Instrumente etc.,
- Planungs- und Baumaßnahmen,
- Externe Dienstleistungen,Personalkosten

Zielgruppen:

Universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Technologieeinrichtungen sowie deren Transferstellen

Regionale Konzentration:

Keine vorgesehen

Begünstigte:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere öffentliche und private Forschungseinrichtungen sowie Kompetenzzentren und relevante intermediäre Einrichtungen

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Die Projektauswahl erfolgt gemäß Artikel 12 der ETZ-Verordnung einem standardisierten Beurteilungsverfahren, aufbauend auf den unten angeführten inhaltlichen und formalen Prüfkriterien.

Eingereichte Projektanträge müssen alle formalen Kriterien (zeitgerechter Antragseingang, Vollständigkeit des Antrags – inkl. der erforderlichen Anhänge, keine Kofinanzierung aus anderen EU-Fördergeldern etc.) einhalten, um inhaltlich geprüft zu werden. Die inhaltliche Projektbeurteilung erfolgt auf Basis von standardisierten Formularen in Form eines Punktesystems. Inhaltliche Prüfkriterien sind in zwei Kategorien unterteilt:

1. **Strategische Auswahlkriterien** betreffen die Prüfung der Relevanz eines eingereichten Projekts für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie dessen strategischen Beitrag zu den jeweiligen spezifischen Zielen. Die strategischen Auswahlkriterien setzten sich wie folgt zusammen:
    - die hinreichende grenzüberschreitende Relevanz des Projekts und der Mehrwert der grenzüberschreitenden Kooperation
    - die Berücksichtigung europäischer, nationaler und regionaler Strategien und Zielsetzungen
    - der Beitrag des Projekts zu den spezifischen Zielen sowie zu den jeweils erwarteten Ergebnissen und Outputs

2. **Operationelle Auswahlkriterien** betreffen die Prüfung der Qualität der Projektumsetzung, im Hinblick auf Machbarkeit und Durchführbarkeit des Antrags sowie dessen Wirtschaftlichkeit (die geplanten Ressourcen im Verhältnis zu den erwarteten Projektresultaten). Die operationellen Auswahlkriterien setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:
    - das Projektbudget folgt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, ist schlüssig und der Projektgröße angemessen
    - der Arbeitsplan ist transparent, realistisch und kohärent und zielt auf die Erreichung der geplanten Outputs ab

- Kommunikationsaktivitäten sind angemessen und erreichen relevante Zielgruppen und Stakeholder

Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit eines Projektes sind darüber hinaus die Auswirkungen auf die drei Grundprinzipien „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Nichtdiskriminierung“ sowie „Nachhaltige Entwicklung“ angemessen zu berücksichtigen. Entsprechend der Bestimmung in Art. 12 (4) der VO (EU) Nr. 1299/2013 müssen die Begünstigten das Projekt gemeinsam ausarbeiten und gemeinsam umsetzen. Zusätzlich sind die Projektträger verpflichtet, bei der personellen Ausstattung und/oder der Finanzierung der Projekte zusammenzuarbeiten. Die Kooperationskriterien werden wie folgt definiert:

Gemeinsame Ausarbeitung

- Alle Projektteilnehmer tragen zur Projektentwicklung bei.
- Die Projektteilnehmer legen die Projektumsetzung fest; d.h.: gemeinsame Entwicklung von Zielen, Ergebnissen, Budget, Zeitplan und Verantwortlichkeiten für Aufgabenbereiche zur Zielerreichung.

Gemeinsame Umsetzung

- Der Lead-Partner trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt, aber alle Projektteilnehmer sind teilverantwortlich in die Umsetzung eingebunden.
- Zumindest in einem Aufgabenbereich arbeiten mehrere Projektteilnehmer grenzüberschreitend zusammen.

Gemeinsames Personal

- Jeder Projektteilnehmer stellt für die Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabenbereiche ausreichend qualifiziertes Personal bereit.
- Alle Mitarbeiter koordinieren ihre Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich untereinander und tauschen regelmäßig Informationen aus.
- Die Projektteilnehmer sehen von unnötigen Doppelfunktionen ab.

Gemeinsame Finanzierung

- Alle Projektteilnehmer leisten einen Finanzierungsanteil.
- Die Budgetaufteilung spiegelt die Aufteilung der Aufgaben zwischen den Partnern wider (mit Ausnahme von Kosten, welche die Projektteilnehmer gemeinsam tragen).

Des Weiteren muss hinsichtlich der Förderung von Projekten mit Großunternehmen sichergestellt sein, dass Programmfördermittel nicht in großem Umfang zum Abbau von Arbeitsplätzen an bereits innerhalb der Union bestehenden Standorten führen.

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Trifft nicht zu

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Trifft nicht zu

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 5 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI 1	Zahl der Wissenschaftler, die in verbesserten Forschungsinfrastruktureinrichtungen arbeiten	Zahl der Wissenschaftler	25	Monitoring	jährlich
OI 2	Zahl der Forschungseinrichtungen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen	Organisationen	10	Monitoring	jährlich
OI 3	Anzahl der umgesetzten Leuchtturmprojekte	Zahl der Leuchtturmprojekte	2	Monitoring	jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

IP 1b:

Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko- Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien;

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 1

Erhöhung der unternehmensbezogenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten durch Stärkung geeigneter Unterstützungsstrukturen

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Nationale und regionale Innovationsstrategien bieten eine Reihe von Ansatzpunkten, die auf eine Intensivierung der Forschungs- und Innovationsaktivitäten in den Unternehmen abzielen. Im Vordergrund stehen dabei sowohl der Aufbau und die Gestaltung eines entsprechenden innovationsorientierten Umfeldes als auch unternehmensorientierte Unterstützungen. Diese Ansätze orientieren sich in erster Linie an den nationalen Gegebenheiten und den jeweiligen nationalen bzw. regionalen innovations- und technologiepolitischen Strategien mit den jeweils identifizierten Stärke- und Zukunftsfeldern. Dabei wird der Schwerpunkt in Richtung Nutzung und Weiterentwicklung gemeinsamer Potenziale, grenzübergreifender Aktivitäten und Strukturen gelegt. Es soll verstärkt Augenmerk auf grenzübergreifende Kompetenzentwicklungen, Kooperationszugänge und Transferschnittstellen zur Unterstützung von Unternehmen, im Besonderen von KMU, gelegt werden.

Forschung und Entwicklung im Unternehmenssektor soll gerade auch in peripheren Regionen verbessert werden, was durch geeignete Zusammenarbeit der vorhandenen F&E-Ressourcen auf beiden Seiten der Grenze gelingen soll. Dies soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der KMU, aber auch der anderen regionalen Akteure aus Wirtschaft und Forschung, auf den regionalen, nationalen und internationalen Märkten zu stärken. Eine Steigerung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Unternehmenssektor, insbesondere von KMU, zielt darauf ab, Voraussetzungen für die Entwicklung innovativer wachstums-wirksamer Produkte und Dienstleistungen herzustellen.

Tabelle 6 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
EI 2	Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Unternehmenssektor	€	*3.347.960.000*	2011	+5%	Statistische Ämter	Alle 2 Jahre

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Die vielfachen Ansatzpunkte für eine Innovationspolitik in der Programmregion gilt es durch grenzübergreifende Aktivitäten zu stärken, um dadurch die Engpässe, die bisher als Hemmnis der Forschungs- und Innovationstätigkeit bestanden haben, zu beseitigen. Die geplanten Maßnahmen tragen insofern zur Erreichung dieses Zieles bei, als

- die Unternehmen in ihrer Innovationsorientierung durch Kooperation mit Forschungseinrichtungen bzw. durch Aufbau von Kooperationsplattformen, Netzwerken und Clustern gestärkt werden sollen,
- über Know-how-Transfer eine Verbreiterung der Innovationsbasis in Hinblick auf eine Stärkung der Marktfähigkeit der regionalen Akteure aus Wirtschaft und Forschung erwartet wird,
- der Kapazitätenaufbau und die Netzwerkqualitäten für eine rasche wirtschaftliche Nutzung neuer Ideen und Entwicklungen aus dem Bereich Forschung und Innovation vorangetrieben und gestärkt werden,
- die Integration von (kleinen und mittleren) Unternehmen ins regionale Innovationssystem verstärkt und an vorhandene Entwicklungen und Entwicklungsaktivitäten herangeführt und damit auch eine Dezentralisierung der Forschungs- und Innovationsaktivitäten erreicht wird,
- es zu einem forcierten Informations- und Wissensaustausch sowie zu Synergieeffekten zwischen Wirtschaft und Forschung kommen soll,
- grenzübergreifende Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine systematische Entwicklung der Kooperation und des Kapazitätenaufbaus möglich machen,
- Erreichbarkeiten verbessert und damit die regionale und soziale Zugänglichkeit gesichert wird,
- eine Erhöhung der Beschäftigten in diesem Sektor stattfindet.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt zum einen im Aufbau von betrieblichen und überbetrieblichen Forschungs- und Innovationskapazitäten sowie in der Verbesserung und Intensivierung der Zugänglichkeit zu vorhandenem Wissen, zu vorhandenen Ergebnissen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitä-

ten sowie zu neuen Technologien und Prozessen und der anwendungsorientierten Entwicklung neuer Verfahren oder Prototypen im Produktions- und Dienstleistungsbereich.

Zum anderen sollen die Maßnahmen die systematische Entwicklung grenzübergreifender Netzwerkkooperationen und Netzwerkbildungen unterstützen und dadurch Unternehmenskooperation auch im F&E-Bereich, über Zuliefer- und Absatzbeziehungen hinaus, ermöglichen. Unternehmens- und Branchencluster, Regionalentwicklungsagenturen, Technologiezentren und andere Inkubatoren sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können eine wichtige Funktion dabei übernehmen, eine stärkere Integration vor allem von KMU sowie eine stärkere Vernetzung aller regionalen Akteure zu fördern.

Beispielhafte Maßnahmen:

(1) Entwicklung und Durchführung von (branchenspezifischen) Austausch- und Qualifizierungsprogrammen für Fachkräfte zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Errichtung bzw. Festigung von Kooperationsstrukturen; der Austausch kann sowohl zwischen Unternehmen als auch zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen stattfinden;

(2) Mobilisierung unternehmensgetragener und marktrelevanter Innovationen mit Unterstützung nationaler/regionaler Forschungseinrichtungen und Technologiezentren, Kompetenzzentren und Wissenschaftsparks;

(3) Förderung von Innovationen und angewandter Forschung und Entwicklung
   - die zum Einsatz neuer Verfahren führen und
   - die Produkte und Dienstleistungen für neue Nachfragestrukturen marktfähig machen;

(4) Innovative technische und organisatorische Lösungen zur Förderung des Umweltverbundes;

(5) Kooperative Forschungsprojekte zwischen Wissenschaft und angewandter Forschung unter verstärkter Einbeziehung von KMU in jenen Bereichen, die Teil der regionalen und nationalen Strategien sowie von grenzübergreifender Bedeutung sind;

(6) Aufbau bzw. Weiterentwicklung von grenzübergreifenden Clustern zur Sichtbarmachung von regionalen Stärkefeldern sowie Unterstützung von Unternehmen beim Eingliedern in Cluster;

(7) Aufbau von branchenspezifischen Kooperationsplattformen und Aufbau von Strukturen, die den Innovations- und Technologietransfer befördern helfen;

(8) Aufbau von grenzübergreifenden Wissensplattformen/Wissensclustern zu thematischen Schwerpunktthemen (auch in Verbindung mit den Wirtschaftsclustern) von und für Unternehmen;

(9) Aufbau gemeinsamer Daten-/Informationssysteme und anderer IKT-Netzwerke/-Plattformen/-Programme für den Wissenstransfer.

Gefördert werden können:

- Expertisen und Beratungsleistungen,
- Machbarkeitsstudien,
- Einführung neuer (Produktions-)verfahren und Prozesse,
- Durchführung von Pilotprojekten,
- Durchführung von Veranstaltungen und Schulungen, Aufbau von Organisationen, (IKT-) Netzwerken,
- Informationsmaterialien und Medienarbeit,
- Marketing- und Werbeaktivitäten

Zielgruppen:

Unternehmen, insbesondere KMU, Forschungseinrichtungen und Forschungsgruppen, Clusterorganisationen, Technologie-Transferstellen, gesetzliche Interessensvertretungen, Kompetenzzentren

Regionale Konzentration:

Keine vorgesehen

Begünstigte:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere private und öffentliche Forschungseinrichtungen, Unternehmen sowie Clusterorganisationen, gesetzliche Interessenvertretungen, intermediäre Einrichtungen, Branchenverbände und Verkehrsverbünde, Gebietskörperschaften

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Siehe IP 1a

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Trifft nicht zu

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Trifft nicht zu

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 7 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Bericht-erstattung
OI 4	Zahl der Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten	Unternehmen	15	Monitoring	jährlich
OI 5	Zahl der Unternehmen, die an Vernetzungsaktivitäten beteiligt sind	Unternehmen	150	Monitoring	jährlich
OI 6	Zahl der Unternehmen/Organisationen, die Prozess- oder Produktinnovationen durchführen	Unternehmen/Organisationen	10	Monitoring	jährlich
OI 7	Zahl der Unternehmen, die Unterstützung erhalten	Unternehmen	50	Monitoring	jährlich

2.A.7 Leistungsrahmen

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
1	Outputindikator	LR 1	Zahl der Forschungseinrichtungen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen	Organisationen	3	10	Monitoring	
1	Outputindikator	LR 2	Zahl der Unternehmen, die Unterstützung erhalten	Unternehmen	10	50	Monitoring	
1	Finanzindikator	LR3	Zertifizierte Ausgaben an die Europäische Kommission mittels Zahlungsantrag der Bescheinigungsbehörde	€	3.000.000	22.679.284	Monitoring	

2.A.8 Interventionskategorien

Tabelle 8 Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
1	056 Unmittelbar mit Forschungs- und Innovationsaktivitäten verbundene Investitionen in Infrastruktur, Kapazitäten und Ausrüstung von KMU	3.000.000
1	058 Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (öffentlich)	4.000.000
1	059 Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (privat, einschließlich Wissenschaftsparks)	1.000.000
1	060 Forschungs- und Innovationstätigkeiten in öffentlichen Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren einschließlich Vernetzung	4.000.000
1	061 Forschungs- und Innovationstätigkeiten in privaten Forschungseinrichtungen einschließlich Vernetzung	500.000
1	062 Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, vor allem zugunsten von KMU	3.777.391
1	063 Förderung von Clustern und Unternehmensnetzen, vor allem zugunsten von KMU	2.000.000
1	066 Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	1.000.000

Tabelle 9 Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
1	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	19.277.391

Tabelle 10 Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
1	07 Nicht zutreffend	19.277.391

Tabelle 11 Dimension 6 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
1	07 Nicht zutreffend	19.277.391

2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

Prioritätsachse 2: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

2.A.1 Prioritätsachse

ID der Prioritätsachse	2
Bezeichnung der Prioritätsachse	Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.

☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.

☐ Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)

Trifft nicht zu

2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.A.4 Investitionspriorität

IP 6c:
Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 1

Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes im Hinblick auf eine nachhaltige touristische Entwicklung

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Die Programmregion ist reich an natürlichen und kulturellen Ressourcen. Über weite Teile prägen die Alpen und das Alpenvorland die naturräumlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Programmregion. Die Alpen gelten nicht nur als das am meisten genutzte Gebirge der Welt, sie beherbergen nach wie vor die größte biologische Vielfalt in Europa. Dieses Natur- und Kulturerbe ist nicht nur untrennbar mit der Lebensqualität verknüpft, es bildet zugleich auch die ökonomische Lebensgrundlage für die Bevölkerung.

Besonders der Tourismus, als einer der wichtigsten Wirtschaftszweige im Programmraum, basiert auf dem Natur- und Kulturerbe. Die Tourismusintensität ist dabei in einigen Teilen des Programmgebiets sehr hoch, in anderen kann der Tourismus eine Verbreiterung der ökonomischen Basis bieten. Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sind speziell in dieser sensiblen Region daher von besonderer Bedeutung. Der Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes und die Nachhaltigkeit der Strukturen lassen sich nur dann erreichen, wenn sich wirtschaftliche, soziokulturelle und umweltpolitische Faktoren die Waage halten. Grenzübergreifend soll somit in diesem spezifischen Ziel durch koordinierte Maßnahmen dazu beigetragen werden, auch langfristig sicherzustellen, dass dieser Kultur-, Natur- und Lebensraum in einem nachhaltigen Sinne nutzbar gemacht und in Wert gesetzt werden kann. In diesem Sinne folgt die Ausrichtung des spezifischen Ziels insbesondere der Mitteilung der europäischen Kommission „ Europa – wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ (KOM 2010, 352)“ und der „Agenda für einen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Tourismus“ (KOM 2007, 621) wo u.a.

- nachhaltige Erhaltung und Bewirtschaftung natürlicher und kultureller Ressourcen,
- Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und der Umweltverschmutzung an touristischen Reisezielen,
- Verringerung der Saisonabhängigkeit der Nachfrage sowie
- Bekämpfung der tourismusbedingten Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt

als Zielsetzungen formuliert wurden.

Die geplanten Maßnahmen sollen zu einer Ausweitung der Saisonalität führen und damit die negativen Belastungen für das Natur- und Kulturerbe sowie die Konzentration des touristischen Aufkommen durch saisonale Spitzenbelastungen reduzieren bzw. räumlich und zeitlich verteilen.

Tabelle 12 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
EI 3	Anteil der Gästenächtigungen in der Nebensaison an den Gesamtnächtigungen eines Jahres	Prozent	24,63	2013	Basiswert soll um 5% gesteigert werden (25,86)	Regionale Tourismusstatistik	Alle 2 Jahre

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, regionsangepasste innovative Ansätze für ein ressourcen- und energieeffizientes sowie naturnahes Tourismus- und Freizeitangebot mit dem Ziel der räumlichen und saisonalen Entflechtung voranzutreiben. Gefördert werden demnach Maßnahmen, die einen sanften und nachhaltigen Tourismus befördern, sei es im Bereich der gemeinsamen Angebotsgestaltung und Vermarktung, der Erreichbarkeit der Erarbeitung von Grundlagen und Strategien oder seien es konkrete Investitionen, die speziell das Entdecken und Erleben von natürlichen und kulturellen Attraktionen ermöglichen.

Beispielhafte Maßnahmen:

(1) Aufbau und Intensivierung grenzübergreifender Kooperationen und Netzwerke mit dem Ziel, das Kultur- und Naturerbe zugänglich zu machen (z.B. Besucherleitzentren, Durchwegung, Restaurierung von Kulturgütern, Naturerlebniszentren,…);

(2) Erarbeitung von (gemeinsamen) nachhaltigen Tourismuskonzepten speziell für Nationalparks, Naturparks und andere Schutzgebiete;

(3) Investive Aktivitäten zur touristischen Inwertsetzung von Schutzgebieten und materieller und immaterieller Kulturgüter (z.B. Themenwege, Projekte im Bereich der Baukultur, Schutzhütten, Infozentren, umweltfreundliche Erschließung,…);

(4) Vernetzung touristischer Aktivitäten im sanften und nachhaltigen Tourismus insbesondere zu den Themenbereichen Natur, Kultur, Gesundheit, Naturerfahrung, Erreichbarkeit;

(5) Vorbereitende Studien und Analysen als Grundlage und Vorbereitung für die Umsetzung von Projekten, welche die nachhaltige Regionalentwicklung im Bereich Tourismus inkl. Kultur- und Naturerbe zum Thema haben.

Gefördert werden können:

- Studien,
- Planungen,
- Infrastrukturen und sonstige Investitionen,
- Beratungsleistungen,
- Marketing- und Werbeaktivitäten

Zielgruppen:

Gäste und einheimische Bevölkerung, Gemeinden/kommunale Gebietskörperschaften, Vereine, Zweckverbände, Tourismusinstitutionen, Planungsbehörden, Bildungseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen

Regionale Konzentration:

Keine regionale Konzentration vorgesehen

Begünstigte:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, gesetzliche Interessenvertretungen, intermediäre Einrichtungen, Branchenverbände, Gebietskörperschaften

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Allgemeine Auswahlkriterien

Siehe IP 1a

Spezifische Auswahlkriterien

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Trifft nicht zu

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Trifft nicht zu

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 13 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Bericht-erstattung
OI 8	Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und des kulturellen Erbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten	Besuche/Jahr	10.000	Monitoring	jährlich
OI 9	Zahl der erarbeiteten Konzepte im Bereich des nachhaltigen Tourismus/ Schutzes des Kultur- und Naturerbes	Konzepte	10	Monitoring	jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

IP 6d:
Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 1

Verbesserung der Biodiversität durch Managementstrukturen von Schutzgebieten, Biodiversitätspartnerschaften, Arten- und Bodenschutzprojekte

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Die Biodiversitätsstrategie der EU sieht vor, bis 2020 den Erhaltungszustand aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume zu verbessern. Eine zentrale Maßnahme ist hierbei die „Förderung des Austausches von Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten“ (Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020, Ziel 1).

Im Einklang damit, sowie mit den nationalen Biodiversitätsstrategien, wird angestrebt, in der ökologisch sehr sensiblen Programmregion die Biodiversität zu bewahren, bzw. einen günstigen Erhaltungszustand zu schützender Arten und Lebensräume herzustellen – dies sowohl in den Natura 2000-Gebieten, als auch darüber hinaus in anderen programmrelevanten Schutzgebieten.

Besonders im Hinblick auf Gefährdungen durch extensive Nutzungsformen sowie die zum Teil starke Zersiedelung im Programmraum ist ein zentrales erwartetes Ergebnis die Einrichtung gemeinsamer, grenzübergreifender Managementstrukturen. Vorrangig soll dies den Erhalt der Artenvielfalt sichern, aber darüber hinaus auch der Entstehung von Nutzungskonflikten vorbeugen. Besonders die zum Teil knappen Flächenressourcen in den alpinen Programmgebieten sowie der Zuwachs dauerhaft versiegelter Flächen bedürfen spezieller Sorgfalt.

Neben diesen gezielten Maßnahmen soll zudem eine Bewusstseinsbildung in Gang gesetzt werden, durch die relevante Interessensgruppen in den Prozess der Erreichung dieses spezifischen Zieles eingebunden werden. Eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit zum Schutz der am stärksten

bedrohten und wertvollsten Arten und Lebensräume ist dabei unabdingbar. Durch Biodiversitätspartnerschaften, Arten- und Bodenschutzprojekte sollen wirksame, dauerhafte, grenzüberschreitende Partnerschaften im Programmraum etabliert werden.

Durch den Mehrwert der grenzüberschreitenden Initiativen zur Verbesserung der Biodiversität soll insbesondere auch eine Erhöhung der Fläche der betreuten Europaschutzgebiete im ganzen Programmraum erreicht werden.

Tabelle 14 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
EI 4	Erhöhung der Fläche der betreuten Europaschutzgebiete	km ²	6.775	2014	*+3%*	Naturschutzabteilungen der österreichischen Bundesländer; Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Alle3 Jahre

Spezifisches Ziel 2

Schutz der Biodiversität und des Lebensraums durch Auf- und Ausbau der grünen Infrastruktur

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Der Schutz von Arten und Lebensräumen baut auf intakten Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen auf. So legt etwa die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 fest, dass der Erhalt dieser Ökosysteme durch grüne Infrastrukturen gefördert werden soll (Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020, Ziel 2). Darauf basierend soll die Einrichtung und Erweiterung grüner Infrastrukturen im Programmgebiet in einem Erhalt, bzw. einer Verbesserung der vorhandenen Ökosystemdienstleistungen resultieren – um einem Biodiversitätsverlust entgegen zu wirken.

Gesunde Ökosysteme stellen auch einen Schutz vor Wetterextremen und Naturkatastrophen dar, die im Programmraum aufgrund von Klimaveränderungen mit steigender Häufigkeit auftreten. Wetterextreme gefährden aber gleichzeitig wiederum auch intakte Ökosysteme und damit die Artenvielfalt, darüber hinaus aber auch die Bevölkerung betroffener Regionen.

Der erhöhten Anfälligkeit gegenüber Hochwasser, Erdrutschen, Lawinen und Stürmen im Programmraum soll dabei ebenfalls durch sanfte Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung einer grünen Infrastruktur entgegen gewirkt werden. Ein grenzübergreifender Austausch von Informationen und bewährten Verfahren angesichts gemeinsamer Herausforderungen wird dabei angestrebt. Ziel ist es, grüne Infrastrukturen grenzübergreifend zu etablieren, um die biologische Vielfalt zu sichern und gefährdete Siedlungsgebiete vor Naturgefahren zu schützen.

Tabelle 15 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
EI 5	Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen	Punktebewertung von 1 (sehr schlecht) bis 5 (sehr gut)	3	2014	3,5	Konsultation von Experten	Alle 3 Jahre

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

In der Programmregion sind unterschiedliche Schutzgebiete ausgewiesen, die nur zu einem kleinen Teil auf entsprechende Verwaltungs- und Managementstrukturen zurückgreifen können. Um die naturschutzfachliche Qualität von Schutzgebieten zu sichern, wird eine professionelle Betreuung als notwendig erachtet. Die Etablierung einer Schutzgebietsbetreuung kommt auch internationalen Vorgaben nach, wie z.B. dem „Protected Areas Programme of Work“, der Biodiversitätskonvention sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union. In der Umsetzung dieser internationalen Richtlinien geht es darum, in der Programmregion diese Managementstrukturen regional und mit einer grenzübergreifenden Perspektive voranzutreiben. Eng damit verbunden ist die Frage der Bewusstseinsbildung sowie die Vermittlung und Vertiefung des Wissens über Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen.

Die Bewertung der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Monitoring), für die ein günstiger Erhaltungszustand anzustreben ist, ergibt in Österreich, dass – nach Angaben des Umweltbundesamtes – 70% der Lebensraumtypen und 85% der Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind. In den aktuellen bayerischen Roten Listen sind 6.480 (40%) der bewerteten Tierarten als ausgestorben, verschollen oder bedroht erfasst. Auch die genetische Vielfalt von Nutztierrassen und Nutzpflanzensorten hat abgenommen. Ursachen für die Gefährdung liegen in der Landwirtschaft (Stoffeinträge, Nutzungsaufgabe, -änderung oder -intensivierung), im Siedlungs- und Infrastrukturausbau (Flächenverlust, Verinselung, Immissionen), im Bereich der Wasser- (Gewässerverbau) und Energiewirtschaft (Ausbau Wasserkraftnutzung).

Ökosystembasierte Strategien und Maßnahmen sind zudem die tragfähigsten und wirksamsten Instrumente um den Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig zu begegnen. Mit neuen innovativen Lösungen im Bereich der grünen Infrastruktur sollen Maßnahmen, wenn nötig in Kombination mit grauer Infrastruktur, dazu beigetragen, die Anpassungskräfte der Natur zu mobilisieren und das Katastrophenrisiko zu verringern, sowie den Erhalt von Ökosystemen zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, wird bspw. die Entwicklung von innovativen Risikomanagementansätzen ebenso unterstützt wie die Erstellung von (grenzübergreifenden) Plänen und deren Implementierung sowie konkreten Investitionen.

Beispielhafte Maßnahmen:

(1) Aufbau von grenzübergreifenden Management- und Betreuungsstrukturen von Schutzgebieten sowie Entwicklung damit zusammenhängender Konzepte zur Vernetzung der Schutzgebiete;

(2) Aufbau von Monitoring- und Informationssystemen sowie von spezialisierten Datenbanken (z.B. Flächenmonitoring);

(3) Aktivitäten zur Verbesserung der Kenntnisse über Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in der Region, Maßnahmen zur Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung;

(4) Lebensraum-, Boden- und Artenschutzprojekte in grenzübergreifenden Räumen mit dem Ziel der Förderung der natürlichen Dynamik der Biodiversität in Schutzgebieten, in geeigneten Teilen der Alpen sowie in Biosphärenreservaten, in Naturwaldreservaten, in intakten, renaturierten und zu renaturierenden Flächen;

(5) Erarbeitung gemeinsamer Projekte in den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturerfahrung und -schutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, einschließlich deren Umsetzung;

(6) Gemeinsame Konzeptionen und Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, zur Strukturierung der Zubringer- und Hauptgewässer und grenzübergreifender Wasserrückhaltemaßnahmen;

(7) Grenzübergreifende Erfassung von Gefahren auf lokaler Ebene – Erstellung von gemeinsamen regionalen Gefahrenzonenplänen;

(8) Entwicklung und Aufbau eines grenzübergreifenden Risiko- und Naturgefahrenmanagements;

(9) Aufbau gemeinsamer grenzübergreifender Katastrophenschutzmaßnahmen: Entwicklung gemeinsamer grenzübergreifender Strategien im Bereich Katastrophenschutz, Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen, investive bauliche Maßnahmen.

Gefördert werden können

- Expertisen, Planungen, Machbarkeitsstudien, projektspezifische Kartierungen,
- Aufbau von Datenbanken, Monitoring- und Informationssystemen,
- Pilotprojekte,
- Aufbau von Umsetzungsstrukturen und Implementierungen,
- Errichtung von (grünen) Infrastrukturen (zur Risikoprävention)

Zielgruppen:

Bevölkerung, öffentliche und private Institutionen, Gebietskörperschaften (Kommunen, Länder, Kreise,..), Zweckverbände, Unternehmen, Interessensvertretungen

Regionale Konzentration:

Keine regionale Konzentration geplant

Begünstigte:

Öffentliche und private Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände aus dem Bereich Natur-, Umwelt- und Katastrophenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Katastrophenschutz

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Siehe IP 1a

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Trifft nicht zu

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Trifft nicht zu

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 16 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Bericht-erstattung
OI 10	Zahl der Schutzgebiete unter gemeinsamem Management	Anzahl	3	Monitoring	jährlich
OI 11	Zahl der umgesetzten Arten- und Bodenschutzkonzepte	Anzahl	5	Monitoring	jährlich
OI 12	Zahl der Schutzmaßnahmen im Bereich der grünen Infrastruktur	Anzahl	5	Monitoring	jährlich

2.A.7 Leistungsrahmen

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
2	Outputindikator	LR 4	Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und des kulturellen Erbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten	Besuche/Jahr	2.000/Jahr	10.000/Jahr	Monitoring	
2	Wichtiger Durchführungsschritt	LR 5	Zahl der Schutzgebiete, in denen gemeinsames Management errichtet wird	Anzahl	1	3	Monitoring	
2	Finanzindikator	LR 6	Zertifizierte Ausgaben an die Europäische Kommission mittels Zahlungsantrag der Bescheinigungsbehörde	€	4.000.000	19.676.906	Monitoring	

2.A.8 Interventionskategorien

Tabelle 17 Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
2	085 Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen	2.000.000
2	086 Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	2.000.000

2	087 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z. B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	2.043.656
2	090 Rad- und Fußwege	2.000.000
2	091 Entwicklung und Förderung des touristischen Potenzials von Naturgebieten	2.000.000
2	092 Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen	1.000.000
2	093 Entwicklung und Förderung öffentlicher Tourismusdienstleistungen	1.681.714
2	094 Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe	2.500.000
2	095 Entwicklung und Förderung öffentlicher Dienstleistungen im Bereich Kultur und Kulturerbe	1.500.000

Tabelle 18 Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
2	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	16.725.370

Tabelle 19 Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
2	07 Nicht zutreffend	16.725.370

Tabelle 20 Dimension 6 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
2	07 Nicht zutreffend	16.725.370

2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

Prioritätsachse 3: Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

2.A.1 Prioritätsachse

ID der Prioritätsachse	3
Bezeichnung der Prioritätsachse	Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.

☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.

☐ Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)

Trifft nicht zu

2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.A.4 Investitionspriorität

IP 11:
Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 1

Erhöhung der Kooperationsintensität

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Trotz langjähriger Erfahrung in der Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, der gemeinsamen Sprache, der kulturellen Ähnlichkeiten und auch der grenzübergreifenden zusammenwachsenden Räume, bestehen Unterschiede an der Grenze nach wie vor: in allen Lebensbereichen vom Kindergarten über Schule, Berufsausbildung und Arbeitswelt bis hin zur Krankenversorgung und Altenbetreuung stoßen an den Staatsgrenzen zwei unterschiedliche Systeme aneinander. In diesen alltäglichen Belangen bewegen sich die Menschen meist nur innerhalb des eigenen Landes, die Grenze wird dafür nicht überquert. Durch die Förderung von grenzübergreifenden people-to-people-Projekten, anderen Kleinprojekten und die Unterstützung der Organisationen, die diese Vorhaben vor Ort koordinieren und umsetzen, kann die Grenze leichter überwunden werden. Die Nachbarregion jenseits der Grenze wird somit – zumindest teilweise – zu einem Raum, in dem man seine Alltagsaktivitäten genauso verrichten kann wie im eigenen Land. Durch die Realisierung von Kleinprojekten wird zudem der europäische Gedanke und der europäische Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger werthaltig sichtbar, erlebbar und greifbar.

Neben der Förderung von kleineren, bürgernahen grenzübergreifenden Kooperationen und deren Unterstützungsstrukturen ist es ebenfalls von hoher Bedeutung, die Hemmnisse, welche durch die unterschiedlichen administrativen und gesetzlichen Gegebenheiten bestehen, weiter abzubauen und so – aufbauend auf den bereits erzielten Erfolgen – ein langfristiges Zusammenwachsen der Region weiter zu befördern. Dabei sollen die bestehenden Kooperationsstrukturen auch künftig unterstützt und gefestigt und darüber hinaus neue Strukturen geschaffen werden, die eine Einbeziehung von neuen Akteuren erleichtern und die Zusammenarbeit mit diesen auf lange Sicht (über die Projektdauer und Förderperiode hinaus) ermöglichen. Die geplanten Vorhaben sollen Rechts- und Verwaltungsfragen insofern berühren, als sie in den Kompetenzbereich der involvierten Akteure und Gebietskörperschaften fallen und dort, wo nationale Themen angesprochen werden, Grundlagen für Anpassungen liefern. Im Vordergrund stehen hier der Aufbau und die Stärkung der strukturellen und damit langfristigen Zusammenarbeit von Institutionen.

Das erwartete Ergebnis, sowohl in Kleinprojekten als auch in dauerhaften strukturellen Kooperationen, soll insbesondere zu einer Erhöhung der grenzübergreifenden Kooperationsqualität führen.

Tabelle 21 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
EI 6	Kooperationsintensität – gemessen am Anteil derjenigen, die grenz-	In % der gesamten Bewertungen	16 %	2014 (erstes Erhebungsjahr)	25%	Befragung von potentiellen Projektträ-	Alle 3 Jahre

	überschreitende Kooperationen als zumindest überdurchschnittlich bewerten					gern	

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Der Aufbau und die Stärkung grenzübergreifender Governance-Strukturen zum Abbau der Unterschiede in den politisch-administrativen sowie organisatorisch-institutionellen Systemen soll weiter vorangetrieben werden. Dabei geht es auch darum, über bestehende grenzübergreifende Unterstützungsstrukturen verstärkt auch zivilgesellschaftliche Strukturen ins Programm einzubinden. Um diesen den Zugang zur Projektentwicklung und -umsetzung zu erleichtern, werden vereinfachte Verfahren entwickelt werden, die es den zivilgesellschaftlichen Organisationen erleichtert, Unterstützung für grenzübergreifende Projekte zu erhalten.

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich im Rahmen des INTERREG Programms bereits regionale Initiativen und Organisationen gebildet, zum Teil in Form von Vereinen, deren Hauptaufgabe es ist, grenzübergreifende Projekte in den jeweiligen Nachbarregionen umzusetzen und mögliche Projektpartner in der Beantragung und Durchführung grenzübergreifender Vorhaben zu unterstützen. Auch in der kommenden Programmperiode sollen diese Bemühungen weiter unterstützt werden.

Beispielhafte Maßnahmen:

(1) Schaffung von Plattformen für den Erfahrungsaustausch und die Koordination grenzübergreifender Initiativen;

(2) Einrichtung von Informations-, Service- und Beratungsstellen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit für Bürger;

(3) Verbesserung der grenzübergreifenden Kooperation durch Informationsaustausch und gegenseitige Abstimmung;

(4) Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen für grenzübergreifende Projekte, darunter die finanzielle Abwicklung kleinerer Projekte durch regionale Organisationen.

Auch in den Sektorpolitiken bestehen in den strategischen Ausrichtungen oftmals Unterschiede, wie z.B. im Bereich der Raumplanung, der sozialen Dienstleistungen, der Bildung, in Verkehr und Mobilität oder im Rettungswesen. Innerhalb dieser Maßnahme soll auch die Umsetzung und Entwicklung von Kooperationsprojekten unterstützt werden, die das Potenzial für eine langfristige, d.h. nachhaltige, über die Förderperiode hinaus bestehende, Zusammenarbeit haben. Diese soll dazu beitragen, Hemmnisse, welche durch die unterschiedlichen administrativen und gesetzlichen Systeme gegeben sind, abzubauen. Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen sollen u.a. Bereiche gefördert werden, die sich entweder bisher weniger am INTERREG Programm beteiligt haben (z.B. Gesundheit und Soziales) oder solche, deren Ausweitung von besonderem regionalen Interesse erscheint, wie etwa der Bildungsbereich.

Das Spektrum der gemeinsamen Aktivitäten im Bildungsbereich reicht hier von der Entwicklung gemeinsamer Bildungsstrategien und Lehrpläne bis hin zur gemeinsamen Ausbildung in bestimmen Branchen und Berufen. Das große Ziel im Bildungsbereich ist allerdings die Harmonisierung des Bildungssystems und der -inhalte. Da dieser Aspekt nicht in die regionalen Kompetenzen fällt, können durch Kooperation in der Programmregion nur Beiträge und Grundlagen dazu geliefert werden. Diese Beiträge liegen in der Harmonisierung von Bildungsprogrammen (grenzübergreifende Bildungsberatung, gemeinsame Ausbildungsgänge, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) und Strukturen, aber auch in der Entwicklung grenzübergreifender Umsetzungsmodelle für die Anerkennung von nicht formaler und informeller Bildung.

Auch im Verkehrsbereich bedarf es grenzübergreifender Maßnahmen, um Hemmnisse für die Bevölkerung im Programmraum abzubauen und Synergien zu Nutzen sowie langfristige grenzübergreifende Kooperationen zu etablieren.

Beispielhafte Maßnahmen:

(1) Unterstützung auf Dauer ausgelegter universitärer Kooperationen/Forschungs-/Personalkooperationen, z.B. zur Entwicklung und Stärkung regionsspezifischer Stärke- und Forschungsfelder;

(2) Maßnahmen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (inkl. Pilotprojekte, Umsetzungsplanungen) auf Basis vorhandener Konzepte;

(3) Zusammenarbeit von Sozial- und Gesundheitsorganisationen im Bereich der Angebotsgestaltung, der Qualifizierung von Beschäftigten, der Abstimmung von Strukturen usw.;

(4) Zusammenarbeit von Rettungsdiensten sowie technischem und rettungsdienstlichem Katastrophenschutz etwa im Bereich von Schulungen, Materialverwaltung, Logistik, Anpassung von rechtlichen Rahmenbedingungen, Erarbeitung gemeinsamer Einsatzpläne, Durchführung von Übungen usw.;

(5) Zusammenarbeit von Interessensvertretungen (z.B. IHK, Wirtschaftskammer, Handwerkskammer, Gewerkschaften, etc.);

(6) Grenzübergreifende Zusammenarbeit von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Entwicklung von Strategien, Plänen, Prozessen und Entwicklung gemeinsamer Dienstleistungen;

(7) Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und des lebenslangen Lernens durch institutionelle Kooperationen zum Zwecke der Abstimmung der formalen und nicht formalen Bildung/Qualifizierung (horizontale und vertikale Kooperationen verschiedener Bildungseinrichtungen, auch im Bereich der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung sowie der Umweltbildung, Kooperationen zwischen Schulen und der Wirtschaft) sowie Entwicklung und Umsetzung von Pilotprojekten;

(8) Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltverbundes (z.B. Pilotmaßnahmen im Bereich Fahrgastinformationen, Tarifauskünfte, Bestpreisberechnungen und Ticketing im öffentlichen Personenverkehr, grenzübergreifender Tarifmodelle und Verkehrsverbünde, multimodalen grenzübergreifenden Verkehrsplänen, u.Ä.).

Gefördert werden können:

- Programmrelevante, unterstützende Dienstleistungen,
- Studien, Planungen,
- Schulungen, Qualifizierungen,
- Entwicklung von gemeinsamen Plänen,
- Investitionen in geringem Ausmaß,
- Marketing- und Werbeaktivitäten ,
- Aufbau von Organisationen,
- Durchführung von Pilotprojekten

Zielgruppen:

Bevölkerung, zivilgesellschaftliche Institutionen, Institutionen aus dem Bildungs-, Sozial,- und Pflegebereich, Rettungs- und Katastrophenschutzorganisationen, Institutionen aus dem Verkehrsbereich, Interessensvertretungen

Regionale Konzentration:

Keine Konzentration vorgesehen

Begünstigte:

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Vereine, Verbände, Gemeinden und andere Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Allgemeine Auswahlkriterien

Siehe IP 1.a

Spezifische Auswahlkriterien

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Trifft nicht zu

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Trifft nicht zu

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 22 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI 13	Zahl institutioneller langfristiger Kooperationspartnerschaften	Kooperationspartnerschaften	30	Monitoring	jährlich
OI 14	Zahl der im Rahmen langfristiger Kooperationen umgesetzten Pilotmaßnahmen	Anzahl	5	Monitoring	jährlich
OI 15	Zahl der im Rahmen der Umsetzung von Kleinprojekten involvierten Projektpartner	Involvierte Projektpartner	300	Monitoring	jährlich

2.A.7 Leistungsrahmen

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder – ggf. – Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
3	Wichtiger Durchführungsschritt	LR 7	Anzahl der begonnenen langfristigen Kooperationspartnerschaften	Anzahl	8	30	Monitoring	
3	Finanzindikator	LR 8	Zertifizierte Ausgaben an die Europäische Kommission mittels Zahlungsantrag der Bescheinigungsbehörde	€	4.000.000	17.890.141	Monitoring	

2.A.8 Interventionskategorien

Tabelle 23 Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
3	119 Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln	8.000.000
3	120 Aufbau der Kapazitäten aller Interessenträger, die in den Bereichen Bildung, lebenslanges Lernen, Berufsbildung sowie Beschäftigung und Sozialpolitik tätig sind, unter anderem durch sektorale und territoriale Bündnisse, um Reformen auf den nationaler, regionaler und lokaler Ebene anzustoßen	7.206.620

Tabelle 24 Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
3	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	15.206.620

Tabelle 25 Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
3	07 – Nicht zutreffend	15.206.620

Tabelle 26 Dimension 6 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
3	07 – Nicht zutreffend	15.206.620

2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

Abschnitt 2.B Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe

Prioritätsachse 4: Technische Hilfe

2.B.1 Prioritätsachse

ID der Prioritätsachse	4
Bezeichnung der Prioritätsachse	Technische Hilfe

2.B.2 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	förderfähige öffentliche Ausgaben

2.B.3 Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 1

Effiziente und erfolgreiche Programmumsetzung

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Nicht erforderlich gem. Art 8 (2) lit c letzter Absatz der ETZ-VO

2.B.4 Ergebnisindikatoren

Tabelle 27 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

Nicht erforderlich gem. Art 8 (2) lit c letzter Absatz der ETZ-VO

2.B.5 Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen

2.B.5.1 Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen

In der Priorität „Technische Hilfe“ sind Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Kontrolle und zur Umsetzung der Publizitätsvorschriften vorgesehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die unmittelbar mit der Programmumsetzung notwendigen Voraussetzungen sichergestellt werden und eine effiziente und effektive Begleitung möglich ist.

Die zu Verfügung stehenden Mittel werden primär für den Personal- und Sachaufwand der Verwaltungsbehörde, des Gemeinsamen Sekretariats, des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, der programmbeteiligten österreichischen Bundesländer sowie bayerischen Bezirksregierungen verwendet. Im Rahmen von programmspezifischen Veranstaltungen (z.B. Begleitausschuss, FLC-Netzwerktreffen, Abstimmungsgespräche zwischen allen programmbeteiligten Behörden) werden allenfalls anfallende Kosten (z.B. Raummiete, externe Referenten, Catering) aus der Technischen Hilfe finanziert.

Um einen einheitlichen Bewertungsstandard über das gesamte Programmgebiet zu erlangen, soll die Bewertung von Projektanträgen in einzelnen Investitionsprioritäten bei Bedarf durch externe Experten erfolgen.

Darüber hinaus ist für die Implementierung und laufende Betreuung des Monitoring-Systems eine externe IT-Unterstützung erforderlich. Auch bestimmte Aufgaben der Bescheinigungsbehörde, wie z.B. die Einrichtung eines Programmkontos, die Auszahlung der EFRE-Mittel oder die Vorbereitung der Zahlungsanträge werden extern vergeben.

Zudem werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen gesetzt, um möglichst viele potenzielle Projektträger über die Fördermöglichkeiten des INTERREG Programms Österreich-Bayern zu informieren. In diesem Zusammenhang werden Kosten für die Homepageadaptierung, Informationsveranstaltungen, Flyer, Druck von Broschüren etc. anfallen.

2.B.5.2 Outputindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen

Tabelle 28 Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI 16	Anzahl der genehmigten Projekte	Anzahl	120	Monitoring	Jährlich
OI 17	Anzahl der unterstützten Projektträger	Anzahl	300	Monitoring	Jährlich
OI 18	Anzahl der Begleitausschusssitzungen	Anzahl	12	Monitoring	Jährlich
OI 19	Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen	Anzahl	50	Monitoring	Jährlich
OI 20	Durchgeführte Informationsveranstaltungen für Projektträger	Anzahl	15	Monitoring	Jährlich

2.B.6 Interventionskategorien

Tabelle 29 Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Technische Hilfe	121 Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle	2.668.683
Technische Hilfe	122 Bewertung und Studien	300.000
Technische Hilfe	123 Information und Kommunikation	300.000

Tabelle 30 Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Technische Hilfe	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	3.268.683

Tabelle 31 Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Technische Hilfe	07 Nicht zutreffend	3.268.683

ABSCHNITT 3 Finanzierungsplan

3.1 Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)

Fonds	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
EFRE	2.702.154	3.945.510	5.634.439	10.237.742	10.442.497	10.651.347	10.864.374	54.478.064
IPA-Beträge (ggf.)								
ENI-Beträge (ggf.)								
Insgesamt	2.702.154	3.945.510	5.634.439	10.237.742	10.442.497	10.651.347	10.864.374	54.478.064

3.2.A Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung (in EUR)

Prioritätsachse	Fonds	Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung (förderfähige Kosten insgesamt oder öffentliche förderfähige Kosten)	Unionsunterstützung (a)	Nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Ungefähre Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanzmittel insgesamt (e) = (a) + (b)	Kofinanzierungssatz (f) = (a)/(e)	Zur Information	
					Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel (d)			Beiträge von Drittländern	EIB-Beiträge
1	**EFRE (möglichst einschließlich der vom IPA und vom ENI übertragenen Beträge)**[1]	förderfähige Kosten	19.277.391	3.401.893	2.267.928	1.133.965	22.679.284	85%		
2	**EFRE (möglichst einschließlich der vom IPA und vom ENI übertragenen Beträge)**	förderfähige Kosten	16.725.370	2.951.536	1.967.691	983.845	19.676.906	85%		
3	**EFRE (möglichst einschließlich der vom IPA und vom ENI übertragenen Beträge)**	förderfähige Kosten	15.206.620	2.683.521	1.789.014	894.507	17.890.141	85%		

[1] Die Darstellung der vom IPA und vom ENI übertragenen Beträge hängt von der gewählten Verwaltungsoption ab.

4	**EFRE (möglichst einschließlich der vom IPA und vom ENI übertragenen Beträge)**	förderfähige Kosten	3.268.683	817.171	817.171		4.085.854	80%		
INSGESAMT			54.478.064	9.854.121	6.841.804	3.012.317	64.332.185	84,68%		

3.2.B Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel

Prioritätsachse	Thematisches Ziel	Unionsunterstützung	Nationaler Beitrag	Finanzmittel insgesamt
1	1	19.277.391	3.401.893	22.679.284
2	6	16.725.370	2.951.536	19.676.906
3	11	15.206.620	2.683.521	17.890.141
4	TECHNISCHE HILFE	3.268.683	817.171	4.085.854
Insgesamt		54.478.064	9.854.121	64.332.185

Tabelle 32 Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele (diese Tabelle wird automatisch auf der Grundlage der Tabellen über Interventionskategorien im Rahmen jeder Prioritätsachse generiert)

Prioritätsachse	Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele (EUR)	Anteil der Gesamtzuweisung für das operationelle Programm (%)

ABSCHNITT 4 Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung

Die Besonderheit grenzübergreifender ETZ-Programme liegt darin, dass sie eigenständige, eigens auf die ganz spezifischen Bedürfnisse und Potenziale der teilnehmenden Regionen zugeschnittene Strategien entwickeln und so die Ziele der Europa 2020-Strategie speziell auf den jeweiligen Programmraum anwenden.

Dieser Ansatz wird durch die Partnerschaftsvereinbarungen sowohl von Deutschland als auch von Österreich ausdrücklich unterstützt. Dies erfolgt unter der Prämisse, dass durch das Kooperationsprogramm grundsätzlich ein Beitrag zu den übergeordneten Strategien geleistet wird. In diesem Fall sind dies neben der Europa 2020-Strategie die Nationalen Reformprogramme, die Donauraumstrategie (EUSDR) und die Alpenraumstrategie. Gefordert wird dabei für die Zukunft ein noch stärkerer Beitrag zur Verwirklichung der EU 2020-Ziele, indem eine thematische Konzentration vorgenommen wird.

Im gegenständlichen Programm wird diesen Anforderungen Folge geleistet, indem die übergeordneten Strategien bereits während der Programmierung berücksichtigt wurden, zudem soll in die Bewertung der eingereichten Projekte einfließen, wie stark diese zu der Erreichung der Ziele der übergeordneten Strategien beitragen. Darüber hinaus soll durch Governance- und Kontrollmechanismen sowie die Bildung von Arbeitsbeziehungen eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Strategien und Programmen gewährleistet werden, sodass Parallelaktivitäten innerhalb einer Region verhindert werden und die verschiedenen Programme ihre Wirkung komplementär entwickeln können.

Durch die bereits seit langen Jahren bestehende grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bayern und Österreich kann die in den vergangenen Programmperioden gesammelte Erfahrung genutzt werden, um die territoriale Entwicklung des Programmgebietes noch weiter voranzutreiben. Dabei werden die bereits bestehenden funktionalen Räume noch weiter gestärkt und entsprechend der für den Programmraum identifizierten Herausforderungen, Bedürfnisse und Potenziale weiterentwickelt. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass die institutionellen Kapazitäten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit verbessert werden, um Hemmnisse für die territoriale Entwicklung innerhalb der Programmregion abzubauen.

4.1 Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden

Trifft nicht zu

4.2 Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung

Trifft nicht zu

4.3 Integrierte territoriale Investition (ITI)

Trifft nicht zu

4.4 Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte

Das Kooperationsprogramm berücksichtigt die Donauraumstrategie (EUSDR) und die Überlegungen zur Alpenraumstrategie grundsätzlich sowohl im Programmierungsprozess als auch in der Umsetzungsphase.

Das INTERREG Programm Österreich-Bayern 2014-2020 spricht gem. der neuen Strategie der Europäischen Union für den Donauraum (KOM(2010) 715) innerhalb der vier Säulen folgende Schwerpunktbereiche der EUSDR an:

- Förderung von Kultur und Tourismus, des Kontakts zwischen den Menschen (Säule: Anbindung des Donauraums)
- Management und Umweltrisiken (Säule: Umweltschutz im Donauraum)
- Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Landschaften und der Qualität von Luft und Boden (Säule: Umweltschutz im Donauraum)
- Entwicklung der Wissensgesellschaft durch Forschung, Bildung und Informationstechnologien (Säule: Aufbau von Wohlstand im Donauraum)
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich Clusterbildung (Säule: Aufbau von Wohlstand im Donauraum)
- Verbesserung der institutionellen Kapazität und Zusammenarbeit (Säule: Stärkung des Donauraums)

Während der Umsetzung wird das Programm eine entsprechende Koordinierung mit der Donauraum- und Alpenraumstrategie sicherstellen durch

- Governance-Mechanismen für den laufenden gegenseitigen Informationsaustausch, Koordination und gemeinsame Planung in Bereichen von gegenseitigem Interesse: Die nationalen Koordinationsgremien im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Kooperationsprogramme (u.a. AG „CBC“, Nationales Komitee) stellen einen laufenden und regelmäßigen institutionalisierten Informationsaustausch zu makroregionalen Strategien unter den Programmpartnern während der Programmimplementierung sicher. Vice versa werden Informationen über Programmaktivitäten an die etablierte nationale Koordinationsplattform für die EUSDR (und allfälliger weiterer makroregionaler Strategien mit österreichischer Beteiligung) und die entsprechende Plattform der Alpenraumstrategie berichtet.
- Entwicklung von Arbeitsbeziehungen zwischen Partnern der EU-Programme und EUSDR- bzw. Alpenraumstrategie-Stakeholdern zu ausgewählten Themen/Aktivitäten von gemeinsamem Interesse in der Implementierungsphase sowohl auf transnationaler als auch auf nationaler und regionaler Ebene.
- Einführung einer donauraum-/alpenraumspezifischen Kategorie im Monitoring-System. Dadurch können Förderungsaktivitäten und / oder Projekte, die zur Donauraumstrategie beitragen, entsprechend identifiziert werden. Dieser Ansatz beinhaltet auch die Berücksichtigung von Donauraum-relevanten Aspekten in Programmevaluierungen und im Berichtswesen, in dem dargelegt wird, wie das Kooperationsprogramm zu den in der EUSDR identifizierten Herausforderungen beiträgt.

Der Bezug von Projekten zur Donauraum- und Alpenraumstrategie fließt darüber hinaus in die Projektbewertung ein.

Es ist allerdings zu beachten, dass es Kernaufgabe dieses Programms ist, die gewählten spezifischen Ziele im gesamten Programmraum bestmöglich zu entwickeln. Der die makroreginalen Programme betreffende Raum stellt dabei nur einen Teilraum dar, für den seitens der EU Kommission keine eigenen aufstockenden spezifischen EFRE-Mittel bereitgestellt sind.

ABSCHNITT 5 Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme

5.1 Zuständige Behörden und Stellen

Tabelle 33 Programmbehörden

Behörde/Stelle	Bezeichnung der Behörde/Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde/Stelle (Position oder Posten)
Verwaltungsbehörde	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Gruppe Überörtliche Raumordnung	Markus Gneiß
Bescheinigungsbehörde	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, EU-B, zugeteilt Referat I/5	Stephan Reitmaier
Prüfbehörde	Bundeskanzleramt der Republik Österreich	Susanna Rafalzik

Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen:

- ☐ Verwaltungsbehörde
- ☐ Bescheinigungsbehörde (x)

Tabelle 34 Stelle(n), die mit Kontroll- und Prüfungsaufgaben betraut wurde(n)

Behörde/Stelle	Bezeichnung der Behörde/Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde/Stelle (Position oder Posten)
Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)	Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft	Hans Peter Tremmel
	Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung (in der Funktion als Gemeinsames Sekretariat)	Dr. Günther Knötig
	Amt der Salzburger Landesregierung, Büro des Landesamtsdirektors	Dr. Petra Margon

	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie	Dr. Christoph Platzgummer
	Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen	Dr. Martina Büchel-Germann
	Regierung von Schwaben, Sachgebiet 20	Claudia Klein
	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 20	Gerhard Hackl
	Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 20	Wolfgang Maier
Stelle(n), die mit Prüfungsaufgaben betraut wurde(n)	Prüfbehörde	Susanna Rafalzik

5.2 Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Aufgrund der erforderlichen engen Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat sind die Vertreter der programmbeteiligten Regionen übereingekommen, dass das Gemeinsame Sekretariat, wie die Verwaltungsbehörde, beim Land Oberösterreich angesiedelt wird. Dadurch sind kurze Wege in der täglichen Zusammenarbeit sichergestellt. Die erforderlichen Personalausschreibungen erfolgen durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung in Abstimmung mit den Programmpartnern.

5.3 Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen

Nachfolgend wird eine Zusammenfassung der administrativen Strukturen zur Umsetzung des Programms erläutert. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Rahmen der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Die Mitgliedstaaten Deutschland und Österreich sind föderal organisierte Bundesstaaten. Die entsprechenden Kompetenzen der Mitgliedstaaten in den Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, 1303/2013 und 1299/2013 werden durch Bund-Länder Vereinbarungen auf den Freistaat Bayern und die österreichischen Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg übertragen. Die übertragenen Aufgaben werden durch folgende Behörden (Regionale Koordinierungsstellen) wahrgenommen:

- In Deutschland:
  - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Referat Regionale Wirtschaftsförderung, Europäische territoriale Zusammenarbeit, IN-

TERREG A, mit seinen nachgelagerten Stellen, den Regierungen von Niederbayern, Oberbayern und Schwaben (jeweils Sachgebiet 20)

- In Österreich:
  - Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen
  - Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie – EU-Regionalpolitik
  - Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Forschung und Tourismus
  - Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Raumordnung

Im Vorfeld der Einreichung bei der Europäischen Kommission stimmen die angeführten Behörden den Inhalten des Kooperationsprogramms gemäß Art 8 (9) der VO (EU) Nr. 1299/2013 zu.

Begleitausschuss

Unter Berücksichtigung des Art 47 der VO (EU) Nr. 1303/2013 iVm Art 12 der VO (EU) Nr. 1299/2013 richten die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Kooperationsprogramms durch die Europäische Kommission einen Begleitausschuss ein. Dieser ist das oberste Entscheidungsgremium des Programms.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung nimmt der Begleitausschuss im Einklang mit den rechtlichen, institutionellen und finanziellen Rahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1299/2013 seine Geschäftsordnung an. Die Geschäftsordnung beinhaltet Regelungen über die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Stimmrechte und die Entscheidungsprinzipien.

Der Vorsitz im Begleitausschuss wechselt unabhängig vom Sitzungsort zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Der Begleitausschuss setzt sich aus folgenden VertreterInnen zusammen:

- je 1 VertreterIn der österreichischen Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg und der Bezirksregierungen von Niederbayern, Oberbayern und Schwaben

- 3 VertreterInnen der Republik Österreich
  - Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (2 Vertreter)
  - Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich

- 4 VertreterInnen des Freistaates Bayern
  - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
  - Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
  - Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
  - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Darüber hinaus kommt je 1 VertreterIn der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, der Europäischen Kommission, der Bayerischen Staatskanzlei, des österreichischen Bundeskanzleramts sowie je 1 BehördenvertreterIn für Umweltfragen und Gleichstellungsfragen und darüber hinaus 3 VertreterInnen der Euregios eine beratende Funktion zu. Die VertreterInnen der Euregios setzen sich aus je einem Vertreter der regionalen Lenkungsausschüsse, die zur Genehmigung von Kleinprojekten eingerichtet werden, zusammen.

Die VertreterInnen der Wirtschafts- und Sozialpartner der programmbeteiligten Regionen werden jährlich in die Fortschritte der Programmumsetzung eingebunden.

Verwaltungsbehörde

Wie bereits im Kap 5.1. erwähnt wird das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die Funktion der Verwaltungsbehörde übernehmen. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Kooperationsprogramm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird. Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat werden gemeinsam mit den definierten Kontrollstellen gem. Kap 5.1 die Aufgaben im Art 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 iVm Art 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 wahrnehmen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Ref. III/2 nimmt Koordinations- und Abstimmungsaufgaben für den Freistaat Bayern in partnerschaftlicher Kooperation mit der Verwaltungsbehörde wahr und unterstützt diese in der Koordinierung der Aktivitäten in Bayern.

Gemeinsames Sekretariat

Zur administrativen Unterstützung der Verwaltungsbehörde wird beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ein Gemeinsames Sekretariat (GS) eingerichtet. Es unterstützt die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss sowie ggf. die Prüfbehörde bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Insbesondere folgende Aufgaben werden durch das Gemeinsame Sekretariat wahrgenommen:

- Unterstützung der Vertreter der österreichischen Bundesländer und der bayerischen Bezirksregierungen in der Projektberatung

- Projektbewertung auf Programmkonformität

  Die Projektbewertungen erfolgen durch das GS auf Programmkonformität (Programmstrategie, Zuordnung des Projekts zu den Investitionsprioritäten, Berücksichtigung der Querschnittsthemen nachhaltige Entwicklung, Gleichbehandlung von Männer und Frauen und Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung etc) und die Einhaltung formaler Kriterien.

- Vorstellung der Förderprojekte im Rahmen der Begleitausschüsse

  Auf Basis der Erfahrungen aus der laufenden Förderperiode werden alle Projekte durch das Gemeinsame Sekretariat dem Begleitausschuss vorgestellt.

- Betreuung der Monitoring-Datenbank und Anweisung zur Auszahlung von EFRE-Mitteln (gemeinsam mit der Bescheinigungsbehörde)

  Das Gemeinsame Sekretariat erfasst im internen Monitoring-System sämtliche Projektanträge und stellt die Unterlagen für den Begleitausschuss zur Verfügung. Im Rahmen der Projektumsetzung werden alle Zwischenabrechnungen zentral erfasst.

- Erfassung der Indikatoren auf Projektebene

  Bereits im Rahmen der Zwischenabrechnungen sind durch das GS die Indikatoren, die im Rahmen der Antragstellung erfasst wurden, zu hinterfragen und bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Projektträger und der Verwaltungsbehörde anzupassen.

- Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte und des Abschlussberichts

  Das GS erstellt den jährlichen Durchführungsbericht, der bis spätestens 30.06. des Folgejahres an die EK zu übermitteln ist.

- Beobachtung der Zielerreichung entsprechend der Definitionen des Kooperationsprogramms

Insbesondere im Hinblick auf den leistungsbezogenen Rahmen sind die Indikatorenauswertungen auf Programmebene umgehend dem Begleitausschuss zur Kenntnis zu bringen.

- Organisation der Begleitausschüsse und laufende Information des Begleitausschusses über die Programmumsetzung

  Das GS koordiniert die Sitzungen des Begleitausschusses und informiert entsprechend den Vereinbarungen in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses alle Mitglieder über die anstehenden Sitzungen (Terminaviso, Einladungen, Sitzungsunterlagen etc).

- Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte Programmgebiet (Jahresveranstaltung, Pressemitteilungen, Fachvorträge, Förderbroschüren, Internetauftritt etc).

  Das GS koordiniert sämtliche öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen im Programmraum. Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und den Wiedererkennungswert zu gewährleisten, soll auf den bestehenden Broschüren, Foldern und der Programm-Homepage aufgebaut werden.

- Erarbeitung von Dokumenten für den Fördervollzug (z.B. Programmunterlagen, Merkblätter, Formulare)

- Koordination der Kontrollstellen – gleiche Standards

  Das GS führt eine FLC-Koordination aus und erarbeitet in Abstimmung mit den Vertretern der österreichischen Bundesländer und der bayerischen Bezirksregierungen sowie den FLC Stellen Handlungsempfehlungen zur Gewährleistung einheitlicher Kontrollstandards (u.a. Auslegung der Förderfähigkeitsregeln, Definition von prozentualen Ausgabenkürzungen etc).

- Durchführung von Projektpartnerseminaren zu allgemeinen Programminformationen

Bescheinigungsbehörde

Aufgrund der guten Erfahrungen aus der letzten Programmperiode wird die Funktion der Bescheinigungsbehörde im Sinne des Art. 126 der VO (EU) Nr. 1303/2013 iVm Art 24 der VO (EU) Nr. 1299/2013 durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wahrgenommen.

Die Bescheinigungsbehörde wird im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde einzelne Aufgaben im operativen Bereich an externe Organisationen auslagern.

Prüfbehörde

Die Prüfbehörde hat entsprechend Art. 21 (1) der VO (EU) Nr. 1299/2013 ihren Sitz in dem Mitgliedsstaat, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, in diesem Fall in Österreich. Die Funktion der Prüfbehörde wird wahrgenommen vom österreichischen Bundeskanzleramt der Republik Österreich.
Gem. Art. 25 (2) der VO (EU) Nr. 1299/2013 wird die Prüfbehörde für das Programm von einer Gruppe von Finanzprüfern, bestehend aus je einem Vertreter der Mitgliedsstaaten Deutschland (Bayern) und Österreich unterstützt, welche die Aufgaben gemäß Art. 127 der VO (EU) Nr. 1303/2013 gemeinsam wahrnehmen. Die Finanzprüfergruppe wird spätestens binnen drei Monaten nach der Entscheidung über die Genehmigung des Programms eingerichtet. Sie erstellt sich eigene Verfahrensregeln. Der Vertreter des Mitgliedsstaates Deutschland (Bayern) wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gestellt.

Kontrollstellen

Wie bereits im Kap 5.1 erwähnt, erfolgen die Überprüfungen gemäß Art. 125 (4) lit a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 durch acht Kontrollstellen. Die angeführten Stellen sind zum Großteil auch für die Überprüfungen unter dem Ziel „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ zuständig. Um bei allen acht Kon-

trollstellen gleiche Standards sicherzustellen, erfolgt durch das Gemeinsame Sekretariat eine Koordinierung zur Errichtung eines FLC-Netzwerks.

Projektzyklus

Antragstellung

Potenziellen Projektträgern stehen auf der Programm-Homepage umfassende Erstinformationen zur Antragstellung zur Verfügung. Die Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung erfolgt durch das Gemeinsame Sekretariat und Vertreter der programmbeteiligten österreichischen Bundesländer und der bayerischen Bezirksregierungen. Grundsätzlich gilt ein offenes Projekteinreichungsverfahren. In diesem Sinne können Projekte laufend eingereicht werden. Die Entscheidungen des Begleitausschusses erfolgen in regelmäßigen Abständen. Darüber hinaus können insbesondere Projekte der Investitionsprioritäten 1a und 1b einem Call-Verfahren unterliegen. Eine diesbezügliche Entscheidung wird vom Begleitausschuss vorgenommen. Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat werden im Vorfeld der Aufrufe zur Projekteinreichung spezifische Informationen zum Ablauf der Calls veröffentlichen.

Der federführende Begünstige (Lead-Partner) reicht für sich und seine(n) Projektpartner einen gemeinsamen Förderantrag mit den erforderlichen Anhängen auf der programmspezifischen online-Plattform ein.

Projektprüfung und Projektauswahl

Grundsätzlich werden im Rahmen des INTERREG Programms Österreich-Bayern Kooperationen von Projektträgern unterstützt, die ihren Sitz im Programmgebiet haben. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch Organisationen außerhalb des Programmgebiets als Projektträger auftreten, wenn die erzielten Wirkungen des Projekts überwiegend dem Programmgebiet zu Gute kommen.

Das Gemeinsame Sekretariat (GS) registriert und prüft die eingereichten Projekte auf Vollständigkeit und Kohärenz mit dem Programm (administrative und qualitative Projektprüfung). Darüber hinaus erfolgt eine Projektbewertung spezifischer regionaler Fragestellungen auf regionaler Ebene (z.B. Eignung des Projektträgers, beihilfenrechtliche Einschätzung, Übereinstimmung des Projekts mit regionalen Strategien). Werden Projekte als beihilfenrechtlich relevant eingeschätzt, wird weiters geprüft, ob Ausnahmebestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) 651/2014 sowie De-minimis-Beihilfen entsprechend der VO (EU) 1407/2013 zur Anwendung kommen können.

Das GS stellt in der Folge unter Berücksichtigung aller Prüfergebnisse dem Begleitausschuss das Projekt zur Genehmigung vor. Der Begleitausschuss kontrolliert, ob das Projekt mit den Programmkriterien im Einklang steht und entscheidet über die EFRE-Förderung.

Fördervertrag

Die schriftliche Zusage (EFRE-Vertrag) mit dem Lead-Partner über die EFRE-Mittelbindung erfolgt durch die Verwaltungsbehörde auf Basis einer standardisierten Vorlage, die durch den Begleitausschuss genehmigt wird. Im Fördervertrag werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

- Rechtlicher Rahmen der Förderzusage
- Projektspezifische Rahmenbedingungen (EFRE-Förderbetrag, Projektbudget, Projektbeginn, Projektende)
- Grundsätzliche Bedingungen zur Förderfähigkeit von Kosten
- Voraussetzungen für Kostenänderungen
- Grundlagen für die Projektabrechnungen und Auszahlung der Fördermittel
- Rückforderungen von ungerechtfertigt ausbezahlten Fördermitteln

- Publizitätsverpflichtungen

Dem Lead-Partner wird im Rahmen des Fördervertrags auch die Verantwortung für die Weiterleitung der EFRE-Mittel an die Projektteilnehmer übertragen.

Projektabrechnung und Auszahlung der EFRE-Mittel

Die Aufgaben der Überprüfungen gemäß Art. 125 (4) lit a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden von acht Kontrollstellen wahrgenommen. Abhängig vom Sitz des Projektteilnehmers sind die Abrechnungsunterlagen bei der jeweils zuständigen Kontrollstelle einzureichen. Im Einzelfall können auf Ebene der einzelnen Projektteilnehmer geänderte Zuständigkeiten im EFRE-Fördervertrag festgelegt werden.

Alle Projektteilnehmer müssen den jeweiligen Projektteil zur Gänze vorfinanzieren. Die angefallenen Ausgaben werden auf Basis der im Fördervertrag definierten Abrechnungszeiträume durch die einzelnen Kontrollinstanzen überprüft. Auf der Grundlage des eigenen Prüfungsergebnisses und unter Einbeziehung des Prüfberichtes der Projektteilnehmer fordert der Lead-Partner die EFRE-Mittel für das Gesamtprojekt beim GS an. Das GS leitet die entsprechende Auszahlungsanweisung an die Bescheinigungsbehörde weiter, welche die Auszahlung an den Lead-Partner vornimmt.

Technische Programmumsetzung

Monitoring

Unter Berücksichtigung des Art 125 (2) lit d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird ein Monitoringsystem etabliert, das die benötigten Daten in Bezug auf die Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben in elektronischer Form speichern kann. Darüber hinaus werden im Monitoring-System auf Programmebene gemäß Artikel 112 der VO (EU) 1303/2013 die erforderlichen Finanzdaten dokumentiert, die periodisch an die Kommission zu übermitteln sind. Entsprechend Artikel 122 (3) der VO (EU) 1303/2013 erfolgt der gesamte Informationsaustausch zwischen den Begünstigten, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde sowie der Prüfbehörde spätestens ab 31. Dezember 2015 auf elektronischem Wege

Das E-Monitoring-System erfüllt folgende Aspekte:

- Integrität und Vertraulichkeit der Daten
- Authentifizierungmaßnahmen gemäß der Richtlinie 1999/93/EG4
- Gesicherter Datenverkehr
- Zugänglichkeit während und außerhalb der Dienstzeiten (ausgenommen Zeiten für technische Instandhaltung)
- Schutz privater und persönlicher Daten von Privatpersonen sowie Geschäftsgeheimnissen juristischer Personen bezogen auf die verarbeiteten Daten, gemäß Richtlinie 2002/58/EG betreffend personenbezogene Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation sowie Richtlinie 95/46/EG betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Das angewendete Computersystem wird anerkannte Sicherheitsstandards erfüllen. Implementiert werden Verfahren, welche die Sicherheit der Buchführung, des Monitorings und der Finanzberichterstattung in EDV-gestützter Form gewährleisten. Eine geeignete Schnittstelle mit dem Zahlstellensystem wird darüber hinaus definiert.

Die Verwaltungsbehörde, mit Unterstützung des GS, ist für die Einrichtung und den Betrieb des E-Monitoring-Systems verantwortlich.

Programmevaluierung

Die Evaluierung des Kooperationsprogramms erfolgt basierend auf dem Bewertungsplan gemäß Art. 56 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Zumindest einmal während der Programmlaufzeit wird bewertet, wie die Unterstützung aus dem EFRE zu den spezifischen Zielen der einzelnen Prioritäten beiträgt. Wesentliche Grundlage für alle Bewertungen ist die Ex-ante-Evaluierung gem. Art 55 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Zudem sind in die Bewertungen sämtliche programmspezifischen Indikatoren, die im Monitoring-System abgebildet werden, zu berücksichtigen. Weitere Daten, die nicht im Monitoring-System erfasst sind, können durch vertiefende repräsentative Erhebungen oder durch Fallstudien im Zusammenhang mit der Evaluierung erhoben werden. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Begleitausschuss und der Europäischen Kommission nach Maßgabe des Art. 56 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Verfügung gestellt.

Zudem wird eine Ex-post-Bewertung, die gemäß Art. 57 der VO (EU) Nr. 1303/2013 von der Europäischen Kommission oder den Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erstellt wird, durchgeführt.

Auswahl der programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren

Im Rahmen der Erstellung des Kooperationsprogramms wurden Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sowie zur Quantifizierung der spezifischen Ziele erarbeitet. Die Indikatoren wurden von den Gutachtern, die mit der Erstellung des Kooperationsprogramms beauftragt wurden, und der Programmierungsgruppe in enger Abstimmung erstellt. Die Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sollen in erster Linie die Umsetzung der Maßnahmen dokumentieren und dabei als Grundlage für die Evaluation dienen. Bei der Auswahl und Festlegung der Indikatoren wurde insbesondere auf die Erfahrungen aus dem Programm INTERREG IVA Bayern-Österreich 2007-2013 zurückgegriffen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Quantifizierbarkeit der Indikatoren gelegt. Im Gegensatz zur Programmperiode 2007 bis 2013 soll das Indikatorenset aussagekräftiger sein. Praktische Überlegungen in puncto Erhebbarkeit und Quantifizierbarkeit waren hier mit maßgeblich.

Im Leistungsrahmen wurden Zielwerte zu Finanzindikatoren und Outputindikatoren definiert. Aufgrund der Mehrjährigkeit der Projekte wird bei allen Finanzindikatoren auf die zertifizierten Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission abgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jene Projekte, deren Ausgaben zertifiziert wurden, abgeschlossen sind .

Die Erhebung der projektbezogenen Indikatoren und die Erfassung in der Datenbank erfolgt durch das GS. Die Indikatorenauswertung erfolgt durch die Verwaltungsbehörde bzw. das GS insbesondere im Rahmen der Berichterstattung an den Begleitausschuss. Hier findet auch die jährliche Auswertung und Bewertung statt. Die Gesamtheit der oben genannten Indikatoren wird es der Verwaltungsbehörde, den Programmbeteiligten und dem Begleitausschuss ermöglichen, das Programm kontinuierlich zu begleiten, den Stand der Umsetzung zu beurteilen und Änderungserfordernisse rechtzeitig zu erkennen.

Informations- und Kommunikationsaktivitäten

Hinsichtlich der Informations- und Publizitätsvorschriften für das Kooperationsprogramm wird die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Art. 116 der VO (EU) Nr. 1303/2013 innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Kooperationsprogramms eine Kommunikationsstrategie ausarbeiten.

In der Kommunikationsstrategie wird auf die einzelnen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen eingegangen, die dazu beitragen sollen, dass das Programm der breiten Öffentlichkeit bekannt ist/wird. Dabei wird insbesondere auf bewährte Formen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Broschüren, Tagungen, Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen zurückgegriffen, die auch bereits in der Förderperiode

2007-2013 angewendet wurden und werden. Darüber hinaus werden alle programmrelevanten Informationen (Fördermöglichkeiten, Formulare, Best-Practice Beispiele, etc.) auf der Programm-Homepage öffentlich zugänglich gemacht.

Zudem ernennt die Verwaltungsbehörde im Gemeinsamen Sekretariat eine Person, die auf Programmebene für Kommunikation und Information zuständig ist.

5.4 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen

Kommt es entsprechend Art. 83 und Art. 142 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterbrechung der Zahlungsfrist oder zur Aussetzung von Zahlungen, werden sich die programmbeteiligten österreichischen Bundesländer und der Freistaat Bayern bemühen, ausstehende Auszahlungen vorläufig aus nationalen Mitteln vorzufinanzieren. Die programmbeteiligten österreichischen Bundesländer und der Freistaat Bayern werden gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde alle Anstrengungen unternehmen, um die Gründe für die Unterbrechung der Zahlungsfrist oder der Aussetzung von Zahlungen zu beseitigen.

Entstehen Vermögensnachteile gemäß Art. 136 der VO (EU) Nr. 1303/2013, so werden diese von jener programmbeteiligten Region (in Österreich die Bundesländer, in Bayern der Freistaat) getragen, in dessen Zuständigkeitsbereich sie aufgetreten sind. Unter dem Begriff „Zuständigkeitsbereich" ist die direkte Vermögenshaftung für Vorgänge des eigenen Verantwortungs- und Interessensbereichs zu verstehen. Sollte eine Zuordnung auf einen oder mehrere programmbeteiligte Regionen nicht möglich sein, so werden die Vermögensnachteile nach folgendem Aufteilungsschlüssel zugeordnet: 18% vom Land Oberösterreich, 16,5% vom Land Salzburg, 17,5% vom Land Tirol, 1% vom Land Vorarlberg sowie 47% vom Freistaat Bayern.

Kommt es infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung des Programms zu Vermögensnachteilen zu Lasten des Programms durch Finanzkorrekturen gemäß Art. 85 und Art. 143 der VO (EU) Nr. 1303/2013, so werden diese von jener programmbeteiligten Region getragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Sollte eine Zuordnung auf einen oder mehrere programmbeteiligte Regionen nicht möglich sein, so werden die Vermögensnachteile nach folgendem Aufteilungsschlüssel zugeordnet: 18% vom Land Oberösterreich, 16,5% vom Land Salzburg, 17,5% vom Land Tirol, 1% vom Land Vorarlberg sowie 47% vom Freistaat Bayern.

5.5 Verwendung des Euro

Trifft nicht zu

5.6 Einbindung der Partner

Im Rahmen des 11. Begleitausschusses des INTERREG Programms Bayern-Österreich 2007-2013 wurde am 24.05.2011 eine Programmierungsgruppe für das Programm 2014-2020 eingerichtet, die mit den Vorbereitungen für die Erstellung des Kooperationsprogramms beauftragt wurde. Die Programmierungsgruppe bestand aus Vertretern der Programmbehörden sowie der nationalen und regionalen Behörden (Bundesländer in Österreich, Bezirksregierungen in Bayern) des Programmgebiets.

Nach der Erstellung einer Stärken-Schwächen-Analyse für den gesamten Programmraum wurden zur Einbindung der Organisationen im Sinne des Art 5 (1) der VO (EU) Nr. 1303/2013 im Jänner und Februar 2013 insgesamt drei thematische Workshops abgehalten. Nach einer Vorstellung der Ergebnisse aus der SWOT-Analyse wurden Chancen und Risiken im Programmraum, potenzielle Projektideen und die

sich dadurch ergebenden Schwerpunkte des Programms gemeinsam diskutiert und im weiteren Erstellungsprozess des Kooperationsprogramms berücksichtigt.

Im Rahmen der Konkretisierung der Programminhalte wurden alle fachlich beschäftigten nationalen und regionalen Behörden im August 2013 in den Programmierungsprozess eingebunden. Für Vertreter der lokalen Behörden fand am 16.10.2013 eine Informationsveranstaltung zum aktuellen Programmentwurf statt. Am 21./22. Oktober 2013 wurde der Stand der Programmierung dem Begleitausschuss des INTERREG Programms Bayern-Österreich 2007-2013, in dem relevante Stellen im Sinne des Art 5 (1) lit c vertreten sind, vorgestellt.

In weiterer Folge erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Stand des Kooperationsprogramms vom 12.02.2014 von 17.02.2014 bis 10.03.2014. Dabei wurden die (stellvertretenden) Mitglieder des Begleitausschusses sowie alle Organisationen, die bereits an den Workshops im Frühjahr 2013 teilgenommen hatten, persönlich angeschrieben, um eine Rückmeldung zum Programmentwurf abzugeben. Zusätzlich wurde der Programmentwurf auf der Programm-Homepage und der Homepage der Österreichischen Raumordnungskonferenz veröffentlicht. Zudem erfolgte am 08. April 2014 eine erneute Vorstellung der Inhalte des Kooperationsprogramms im Rahmen des Begleitausschusses für die Strukturfondsperiode 2007-2013. Sämtliche Anmerkungen und Anregungen wurden im Anschluss im Kooperationsprogramm berücksichtigt.

Im Gegensatz zum INTERREG Programm Bayern-Österreich 2007-2013 sind durch das neue Programm aufgrund der erforderlichen thematischen Konzentration weniger nationale Behörden fachlich berührt. Im Begleitausschuss werden nur jene nationalen Behörden vertreten sein, die durch die spezifischen Ziele inhaltlich angesprochen werden. Darüber hinaus sind alle regionalen Behörden des Programmgebiets im Begleitausschuss vertreten (Bundesländer in Österreich und Bezirksregierungen in Bayern). Die lokalen Behörden werden in beratender Funktion durch drei Vertreter der Euregios (je einem pro regionalem Lenkungsausschuss) in den Begleitausschuss eingebunden. Darüber hinaus werden für die Querschnittsthemen “Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“ eigene Beauftragte im Begleitausschuss vertreten sein.

ABSCHNITT 6 Koordinierung

Die Gesamtkoordination der EU-Strukturfonds in Österreich fällt unter die Kompetenz des Bundeskanzleramts als Fonds-korrespondierendes Ressort für den EFRE. Da sich die Koordinationsfunktion aus jener für Regionalpolitik und Raumordnung ableitet, wurde sie von Anfang an in enger Kooperation mit den Bundesländern ausgeübt, wofür die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) sich seit Österreichs EU-Beitritt als institutioneller Rahmen der gesamtstaatlichen Koordination der Kohäsionspolitik bestens bewährt hat. Die ÖROK ist auch verantwortlich für die Erstellung der österreichischen Partnerschaftsvereinbarung „STRAT.AT 2020“. Die Koordinierungsanstrengungen haben in der Programmierungsphase vor allem das Ziel, sicherzustellen, dass die Fondsaktivitäten zueinander in einem komplementären Verhältnis stehen und sich nicht überlappen.

Die durch die ÖROK organisierten Koordinationsplattformen für den EFRE sind die Arbeitsgruppe „Verwaltungsbehörden“ für das Ziel „Investition in Wachstum und Beschäftigung“, die Arbeitsgruppe „Cross-Border-Cooperation“ (AG CBC) für das Ziel Europäische territoriale bilaterale Kooperation und das Nationale Komitee für transnationale- und Netzwerkprogramme. Die AG CBC stellt wichtige Schnittstellen zu anderen Gremien sicher, fördert Synergien und erhöht die Sichtbarkeit von ETZ CBC in anderen Gremien im Bereich der EU-Strukturfonds. Durch bessere Information über bestehende Anliegen und Möglichkeiten der anderen ETZ-AkteurInnen, ist es möglich, schnellere und besser abgestimmte Entscheidungen zu treffen. Diese drei Arbeitsgruppen sind im ÖROK „Unterausschuss Regionalwirtschaft“ eingerichtet, welches das zentrale Koordinationsgremium für Fragen der Regionalpolitik und ihrer Umsetzung in Österreich darstellt.

Die AG CBC setzt sich zusammen aus VertreterInnen der Bundesländer („RegionalkoordinatorInnen"), Verwaltungsbehörden der CBC-Programme, dem Bundeskanzleramt, den Bundesministerien, die maßgeblich an der Umsetzung der bilateralen ETZ-Programme beteiligt sind (BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, BM für Bildung und Frauen, BM für Verkehr, Innovation und Technologie, BM für Europa, Integration und Äußeres), den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie einer Vertretung des National Contact Point für die transnationalen- und Netzwerkprogramme.

Dadurch wird u.a. der direkte Austausch mit Ministerien, die für die nationalen ESF- und ELER-Programme zuständig sind sowie einigen Prioritätskoordinatoren der EUSDR mit den Programmpartnern ermöglicht. Durch die Einrichtung der Arbeitsgruppe im Rahmen der ÖROK kann darüber hinaus eine enge Koordination mit dem Ziel „Investition in Wachstum und Beschäftigung" sichergestellt werden.

Die Hauptschwerpunkte der Arbeitsgruppe liegen in folgenden Bereichen:

- Abstimmung von Sichtweisen, Positionen und Inhalten zur Rolle / Aufgabe der bilateralen grenzüberschreitenden ETZ-Programme in der österreichischen Regionalpolitik. Neben den Fragen zur Programmabwicklung werden strategische Fragen gemeinsam diskutiert. Insbesondere braucht es eine „Übersetzung" der nationalen Strategien und ein Verbinden zu den jeweiligen Strategien der Nachbarländer. Um eine umfassende inhaltlich-strategische Einbettung der grenzüberschreitenden ETZ-Programme in die österreichische Regionalpolitik zu gewährleisten, werden unter anderem folgende Fragestellungen unter den österreichischen ETZ-AkteurInnen abgestimmt: ETZ und die Verankerung in der Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020, Einfluss von nationalen / makroregionalen Strategien auf die ETZ-Programme (Abstimmungsbedarf zwischen CBC und TN), Projektentwicklung und -selektion, etc.
- Vorschläge zu technisch-administrativen Fragen für Programm- und Projektumsetzung: Programmabschluss, Evaluierung, programmübergreifende Abwicklungsprozesse, etc.

Im Rahmen des strategischen Begleitprozesses der Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020 werden alle ESI-Fonds und Ziele u.a. im Rahmen von gemeinsamen Veranstaltungen, Seminaren, Studien, Evaluierungen, etc. berücksichtigt. Der strategische Begleitprozess baut auf den guten Erfahrungen des Koordinationsmechanismus der laufenden Strukturfondsperiode im Rahmen der Umsetzung des NSRP (sog. „STRAT.ATplus Prozess") auf. Inhaltlich gesehen verfolgt der Prozess das Ziel, den Erfahrungsaustausch und die Reflexion zu fördern sowie praktische Impulse und nützliches Know-how zu generieren. Dieser Lernprozess bildet einen Rahmen in Österreich, der – neben administrativen und ESI-Fonds-spezifischen Themen – eine auf Inhalte ausgerichtete Diskussion für alle in Österreich zuständigen regionalpolitischen AkteurInnen unterstützt. Dieser Koordinationsmechanismus stärkt die strategischen Diskussionen, die Interaktion, den Erfahrungsaustausch und die Nutzung von Synergien mit anderen ESI-Fonds.

Weiters ist die Koordination mit anderen Unionsinstrumenten, sofern sie die Politikfelder des EFRE betreffen, von Relevanz. Aufgrund der thematischen Konzentration erscheint eine Abgrenzung zu HORIZON 2020 und LIFE von Bedeutung.

Horizon 2020 wird in Österreich vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) in der Umsetzung begleitet. Es bestehen bereits für das laufende 7. EU-Rahmenprogramm (und davor) regionale Kontaktstellen, die für die Koordination der FTI-Politik mit den regionalen Entwicklungsstrategien zuständig sind und die für die Verankerung der europäischen F&E-Förderungsmaßnahmen auf regionaler Ebene sorgen. Das BMWFW hat eine eigene Stabstelle für Standortentwicklung eingerichtet, die eine strategische Koordinationsfunktion zwischen der nationalen FTI und deren standörtlichen Ausprägungen einnimmt. Nicht zuletzt als Ergebnis der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Partnerschaftsvereinbarung plant das BMWFW eine Plattform für die ESI-Fonds-Verantwortlichen und den Trägern der FTI-Politik in Österreich einzurichten. Durch einen Vertreter des BMWFW im Begleitausschuss wird sichergestellt, dass eine Abgrenzung zwischen den geförderten Projekten erfolgt.

Das LIFE-Programm wird auch in Zukunft vom österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) begleitet werden. Das INTERREG Programm Österreich-Bayern 2014-2020 adressiert das thematische Ziel 6 (Umwelt und Ressourceneffizienz), in dem entsprechende Aufmerksamkeit auf die Abstimmung mit LIFE-Maßnahmen gelegt wird. Durch einen Vertreter des BMLFUW im Begleitausschuss wird sichergestellt, dass eine Abgrenzung zum LIFE-Programm erfolgt.

Die Gesamtkoordination der EU-Strukturfonds in Bayern fällt unter die Kompetenz des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (BStMWi) als Fondskorrespondierendes Ressort für den EFRE.

Die Koordination zwischen den Fonds erfolgt sowohl in der Phase der Programmvorbereitung als auch kontinuierlich während der Programmumsetzung. Die Verwaltungsbehörden von EFRE (mit INTERREG im BStMWi angesiedelt), ESF und ELER (gleichzeitig EMFF) führten in der Vorbereitungsphase regelmäßige und anlassbezogene Koordinierungssitzungen durch – zusätzlich zur gegenseitigen Teilnahme an den Sitzungen der Begleitausschüsse.

Institutionalisierte Koordinierungstreffen der Verwaltungsbehörden (EFRE-ELER-ESF) sowie deren Vertretung in den Begleitausschüssen der jeweils anderen Fonds werden auch in der Förderperiode 2014-2020 fortgesetzt. Die Notwendigkeit weiterer regelmäßiger und anlassbezogener Koordinationstreffen ergibt sich aus der geplanten Erstellung und Umsetzung teilräumlicher Entwicklungskonzepte, wie sie beispielsweise über den LEADER-Ansatz im ELER oder die interkommunalen Kooperationen im EFRE-IWB (IRE, Prioritätsachse 4 „Nachhaltige Stadt-Umland-Entwicklung“) entstehen werden. Die Fondsverwalter des ESF und des ELER sind Mitglieder im Auswahlgremium für die regionalen Entwicklungskonzepte des EFRE-IWB.

In Hinblick auf die beschriebenen Koordinationsmechanismen darf das Prinzip der Proportionalität nicht außer Acht gelassen werden, da die Koordination zwischen den beiden Mitgliedsstaaten eines grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms per se eine Herausforderung darstellt.

ABSCHNITT 7 Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten

Die Durchführung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Förderprogrammen ist generell mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden als rein national finanzierte Vorhaben, da stets Projektträger aus zwei Mitgliedstaaten an der Umsetzung eines Projektes beteiligt sind. Zudem erschweren unterschiedliche administrative Traditionen und die unterschiedlichen nationalen Bestimmungen eine einfache Umsetzung.

Der zunehmende Verwaltungsaufwand hängt auch von der Effizienz der eingerichteten Strukturen ab. Auf Basis der Erfahrungen aus den bisherigen Förderperioden erscheint eine Verschlankung des Verwaltungs- und Kontrollsystems erforderlich. Es wird von einer Vielzahl unterschiedlicher zwischengeschalteter Stellen abgesehen und beim Gemeinsamen Sekretariat gemeinsame Ansprechpersonen angestellt, die über die Fördermöglichkeiten des Programms informieren.

Mit der erforderlichen Umsetzung von e-cohesion wird allen Antragstellern ermöglicht, mit den Programmbehörden elektronisch in Kontakt zu treten. Dadurch ist eine schnellere und effizientere Kommunikation sichergestellt.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Programmverwaltung die klare Hierarchie der Förderfähigkeitsregeln gemäß Art 18 (3) der VO (EU) Nr. 1299/2013 eine wesentliche Erleichterung. Die Programmbehörden werden sich darüber hinaus bemühen die vereinfachten Abrechnungsmethoden (Pauschalen) im Programm umzusetzen, damit eine raschere Abrechnungsprüfung sichergestellt werden kann.

ABSCHNITT 8 Bereichsübergreifende Grundsätze

Die Querschnittsthemen „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung“ sowie die „Chancengleichheit von Männern und Frauen“ spiegeln sich auf allen Programmebenen wider: in der Ausarbeitung, der Durchführung sowie der Evaluation. Dementsprechend gelten diese Prinzipien auch für sämtliche Projekte, mit entsprechenden Schwerpunkten. Die Miteinbeziehung der Querschnittsthemen soll dazu beitragen, sämtliche Potenziale der Programmregion vollständig auszuschöpfen.

8.1 Nachhaltige Entwicklung

Nachhaltige Entwicklung will die ökologischen, ökonomischen und sozialen Grundlagen erhalten und dabei die Chancen für heutige und künftige Generationen auf Lebensqualität und Wohlstand sichern.

Die programmbeteiligten österreichischen Bundesländer und der Freistaat Bayern bekennen sich zu der Verpflichtung, Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz und Risikoprävention als Querschnittsthemen im Kooperationsprogramm zu berücksichtigen und umzusetzen. Aus dem Programm werden nur Projekte unterstützt, die sich am Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung orientieren und dabei im Einklang mit Artikel 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie der Bayerischen und Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

Inhaltlich wird das Querschnittsziel der Nachhaltigen Entwicklung auf folgenden Wegen angesprochen:

In der Prioritätsachse 1 finden sich zahlreiche Fördermaßnahmen, die entweder mittelbar, z.B. durch die Förderung von Innovationen in den Handlungsfeldern Life Science, Neue Werkstoffe und Clean Tech, oder unmittelbar, z. B. durch direktes Aufgreifen der Themen Rohstoffversorgung, Ressourceneffizienz und Umwelttechnologie, auf Verbesserungen in den genannten Querschnittsthemen abzielen. Damit werden wichtige Zielsetzungen der Leitinitiative ‚Ressourcenschonendes Europa‘ der EU 2020-Strategie aufgegriffen. Zudem adressiert die Prioritätsachse 2 explizit die Themen Biodiversität, Arten- und Bodenschutz und Risikoprävention und leistet damit innerhalb des Programms die größten Beiträge zum Umweltschutz und damit auch zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung.

Im Einzelnen wird das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung folgendermaßen in allen Maßnahmenbereichen des Kooperationsprogramms berücksichtigt:

- Bei der Auswahl und Durchführung der Projekte wird auf die Einhaltung des gemeinschaftlichen Besitzstand im EU-Umweltrecht und die einschlägigen Umweltstandards und -vorschriften der beiden Mitgliedstaaten, des Freistaats Bayern und der programmbeteiligten österreichischen Bundesländer geachtet.
- Im Rahmen der Projektprüfungen werden einzelne Fachressorts der programmbeteiligten Behörden beigezogen, um eine nachhaltige Entwicklung der Projekte zu forcieren und die Qualität der Projekte insgesamt zu steigern.
- Umweltbelange werden bei der Projektauswahl in Form eines Punktesystems beurteilt. Bei der Projektauswahl werden in Konkurrenz stehende Förderanträge mit besseren Umweltwirkungen bei ansonsten gleicher fachlicher Eignung vorrangig behandelt.
- Zur Überprüfung der Einhaltung der gesteckten Ziele unter dem Aspekt ihres Beitrags zur Nachhaltigkeit werden geeignete Indikatoren in das programmbegleitende Monitoring-System aufgenommen.
- Zur fachlichen Begleitung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ wird ein Umweltbeauftragter in den Begleitausschuss aufgenommen. Der Umweltbeauftragte steht als fachlicher Ansprechpartner in Fragen der Nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung und bringt seine Kenntnisse und Informationen im Rahmen der Begleitausschusssitzungen und der Programmbewertung ein.

Bei der Umsetzung des Programms wird sichergestellt, dass

- mögliche nachteilige und im Rahmen einzelner Maßnahmen unvermeidliche negative Umweltwirkungen, so gering wie möglich gehalten werden (so wird z.B. bei investiven Baumaßnahmen darauf geachtet, dass eine flächenschonende Bauweise berücksichtigt wird, urbanen Brachfläche/Baulücken der Vorzug gegenüber „grüne Wiese“ gegeben wird und die verkehrlichen Anbindung an den ÖPNV geprüft wird).
- die Potenziale für positive Umweltwirkungen hingegen im Sinne einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung genutzt und möglichst verstärkt werden.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein EU-Mehrwert im Hinblick auf die Umweltwirkungen des Programms in Kohärenz mit den Umweltpolitiken der Gemeinschaft gewährleistet. Sie stehen im Einklang mit den Anforderungen der beiden Partnerschaftsvereinbarungen.

8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung finden sowohl in der Vorbereitung des Programms als auch in dessen Umsetzung Anwendung. In der Vorbereitung wurde großer Wert auf einen offenen, partizipativen Prozess der Ausarbeitung von Programminhalten gelegt, indem das Kooperationsprogramm in einem umfänglichen Konsultationsprozess mit den regionalen und nationalen Behörden, den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern erarbeitet wurde.

Bei der Umsetzung des Programms wird sichergestellt, den Grundsatz der Chancengleichheit, wo möglich, in alle Abläufe, Bewertungsverfahren und Entscheidungsregeln zu integrieren.

Im Rahmen des Programms werden ausschließlich Projekte unterstützt, die sich an oben genannten Grundwerten orientieren und dabei im Einklang mit Artikel 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie der jeweiligen Partnerschaftsvereinbarungen (PV Deutschland Kap. 6.2, STRAT.AT 2020 Rohbericht Kap. 1.5.2) stehen.

In allen Bereichen des Kooperationsprogramms gelten zudem folgende Maßnahmen:

- Hinsichtlich Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung wird bei der Auswahl und Durchführung der Projekte auf die einschlägigen Standards und Vorschriften der beiden Mitgliedstaaten, des Freistaats Bayern und der programmbeteiligten österreichischen Bundesländer geachtet.
- Jedes ausgewählte Projekt muss den Grundsätzen von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss stellen zudem sicher, dass die Fördermittel diskriminierungsfrei vergeben werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass jeder, der die Fördervoraussetzungen erfüllt, Zugang zu Fördermitteln hat.
- Zur fachlichen Begleitung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ wird ein Vertreter für Gleichbehandlungsfragen in den Begleitausschuss aufgenommen. Der Vertreter steht als fachlicher Ansprechpartner in Fragen der Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung zur Verfügung und bringt seine Kenntnisse und Informationen im Rahmen der Begleitausschusssitzungen und der Projektbewertung ein.

8.3 Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern wird in verschiedenen Stufen des Programms sichergestellt. In der sozioökonomischen Analyse wurden die jeweiligen Untersuchungen so weit als möglich geschlechterspezifisch durchgeführt. Bei der Umsetzung des Programms wird sichergestellt, den Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen, wo möglich, in alle Abläufe, Bewertungsverfahren und Entscheidungsregeln zu integrieren.

Wie auch im Punkt 8.2 werden diesem Grundsatz entsprechend ausschließlich Projekte unterstützt, die sich an dem Prinzip der „Gleichstellung von Männern und Frauen“ orientieren und dabei im Einklang mit

Artikel 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie der jeweiligen Partnerschaftsvereinbarungen (PV Deutschland Kap. 6.2, STRAT.AT 2020 Rohbericht Kap. 1.5.2) stehen. Geförderte Projekte können dabei sowohl unmittelbar als auch in längerfristiger Perspektive zu einer Gleichstellung beitragen.

In allen Bereichen des Kooperationsprogramms gelten zudem folgende Maßnahmen:

- Hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen wird bei der Auswahl und Durchführung der Projekte auf die einschlägigen Standards und Vorschriften der beiden Mitgliedstaaten, des Freistaats Bayern und der programmbeteiligten österreichischen Bundesländer geachtet.
- Zur fachlichen Begleitung des Querschnittsziels „Gleichstellung von Männern und Frauen“ wird ein Vertreter für Gleichbehandlungsfragen in den Begleitausschuss aufgenommen. Der Vertreter steht als fachlicher Ansprechpartner in Fragen der Gleichstellung zur Verfügung und bringt seine Kenntnisse und Informationen im Rahmen der Begleitausschusssitzungen und der Projektbewertung ein.

Während der Programmerstellung wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte des Begleitausschusses im INTERREG Programm Bayern-Österreich 2007-2013 vom Frauenreferat des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung in die Planungen hinsichtlich der Implementierung der Querschnittsthemen „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“ eingebunden.

ABSCHNITT 9 Andere Bestandteile

9.1 Großprojekte, die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen

Tabelle 35 Verzeichnis der Großprojekte

Trifft nicht zu

9.2 Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms

Tabelle 36 Leistungsrahmen (Übersichtstabelle)

Priori-tät-sachse	Indikator oder wichtiger Durch-führungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)
1	Zahl der Forschungseinrichtungen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorha-ben teilnehmen	Organisationen	3	10
1	Zahl der Unternehmen, die Unterstüt-zung erhalten	Unternehmen	10	50
1	Zertifizierte Ausgaben an die Europäi-sche Kommission mittels Zahlungsan-trag der Bescheinigungsbehörde	€	3.000.000	22.679.284
2	Zunahme der erwarteten Zahl der Besu-cher unterstützter Stätten des Naturer-bes und des kulturellen Erbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten	Besuche/Jahr	2.000/Jahr	10.000/Jahr
2	Zahl der Schutzgebiete, in denen ge-meinsames Management errichtet wird	Anzahl	1	3
2	Zertifizierte Ausgaben an die Europäi-sche Kommission mittels Zahlungsan-trag der Bescheinigungsbehörde	€	4.000.000	19.676.906
3	Anzahl der begonnenen langfristigen Kooperationspartnerschaften	Anzahl	8	30
3	Zertifizierte Ausgaben an die Europäi-sche Kommission mittels Zahlungsan-trag der Bescheinigungsbehörde	€	4.000.000	17.890.141

9.3 In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene rele-vante Partner

Die angeführten Organisationen trugen aktiv bei der Erstellung des Kooperationsprogramms bei:

Organisation/ Dienststelle
Agentur f. Arbeit Kempten-Memmingen

Allgäu GmbH
alpS GmbH
AMS Kufstein - Arbeitsmarktservice Österreich
Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz
Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Präsidium
Amt der OÖ Landesregierung, Überörtliche Raumordnung, Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik
Amt der OÖ Landesregierung, Umweltanwaltschaft
Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 1 Wirtschaft
Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. Gesundheit und Sport
Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. Kultur, Gesellschaft, Generationen
Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. Landesbaudirektion
Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. Lebensgrundlagen und Energie
Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. Naturschutz
Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. Raumplanung
Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. Umweltschutz
Amt der Salzburger Landesregierung, Landesamtsdirektion, EU Sonderprojekte u. internat. Strategien
Amt der Salzburger Landesregierung, Stabstelle f. Chancengleichheit
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landesentwicklung und Zukunftsstrategie
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wirtschaft u. Arbeit
Amt der Tiroler Landesregierung, Fachbereich Frauen u. Gleichstellung
Amt der Tiroler Landesregierung, Forstorganisation
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. IVe Umwelt
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Va Landwirtschaft
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Vc Forstwesen
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIe Abfallwirtschaft
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIa Raumplanung
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIId Wasserwirtschaft
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Umweltinstitut
Arbeiterkammer OÖ, Büro f. Projekt u. Regionalentwicklung
Bayerische Landesanstalt f. Landwirtschaft
Bayerische Staatskanzlei
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit u. Soziales, Familie u. Integration
Bayerisches Staatsministerium für Bildung u. Kultus, Wissenschaft u. Kunst
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft u. Medien, Energie u. Technologie
Bezirksjugendring Oberbayern, Medienfachberatung
BFI - Berufsförderungsinstitut OÖ, Internationale Projekte
BFI - Berufsförderungsinstitut Salzburg
Bundeskanzleramt Österreich, Abt. IV/3
Bundeskanzleramt Österreich, Abt. IV/4
CAST - Center for Academic Spin-offs Tyrol
Clusterland Oberösterreich

Deutsches Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Energie Tirol
Euregio Bayerischer Wald - Böhmerwald - Mühlviertel, Regionalmanagement OÖ
Euregio Inntal - Chiemsee - Kaisergebirge - Mangfalltal
EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein
Euregio via salina
Euregio Zugspitze - Wetterstein - Karwendel
Europäische Kommission
Fachhochschule Kufstein
Fachhochschule Oberösterreich, Steyr, Management Research Center
Fachhochschule Oberösterreich, Steyr, Verkehrslogistik
Fachhochschule Oberösterreich, Wels
Fachhochschule Salzburg
Frau & Arbeit GmbH
Fraunhofer SCS, Gruppe Prozesse
Hochschule für angewandte Wissenschaft Rosenheim
Hochschule für angewandte Wissenschaft Landshut
Holzforum Allgäu e.V.
IHK - Industrie- und Handwerkskammer Niederbayern
Industriellenvereinigung Salzburg
Inn-Museum Rosenheim
Inn-Salzach-Euregio (BY)
Inn-Salzach-Euregio (Regionalmanagement OÖ)
Innsbruck Economics
Jugendsiedlung Hochland
Katholischer Pflegeverband e.V.
Klimabündnis Oberösterreich
Klimabündnis Tirol
Kufgem EDV GmbH, Abt. Communal Consulting
Landratsamt Freyung-Grafenau, Wirtschaftsförderung
Landratsamt Passau
Landratsamt Altötting
Landratsamt Passau, Klimaschutz u. Umweltberatung
Landratsamt Rosenheim
Landratsamt Rottal Inn
Landschaftspflegeverband Rottal-Inn
LKZ - Logistik Kompetenz Zentrum Prien GmbH
LWF - Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald
Oberösterreich Tourismus
OÖ. Technologie- und Marketinggesellschaft mbH
Ostbayern Tourismusmarketing GmbH
Österreichische Bundesforste AG
Österreichisches Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft
Österreichisches Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Österreichisches Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Q3 Quartier f. Medien, Bildung, Abenteuer
Regierung von Niederbayern, SG 20

Regierung von Oberbayern, SG 20
Regierung von Schwaben, SG 20
Regionalentwicklung Oberallgäu
Regionalentwicklung Außerfern
Regionalmanagement Hohe Salve u. Mittleres Unterinntal Tirol
Regionalmanagement Imst
Regionalmanagement OÖ GmbH.
Salzburg Research Forschungs GmbH
SMG - Standortmarketing-Gesellschaft
Staatl. Führungsakademie Landshut, Bildungspolitik
Stadt Rosenheim
Standortagentur Tirol, Marketing & Kommunikation
Studios iSPACE
Technische Universität München, Waldernährung und Wasserhaushalt
Technologie Campus Freyung
Tourismusverband Ostbayern e.V.
Universität Passau, Lehrstuhl f. Wirtschaftsinformatik II
WIFI - Wirtschaftsförderungsinstitut Linz
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land
Wirtschaftskammer OÖ, Klimaschutz u. Umweltberatung

9.4 Geltende Bedingungen für die Durchführung des Programms in Bezug auf Finanzverwaltung, Programmplanung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Beteiligung von Drittländern an transnationalen und interregionalen Programmen durch einen Beitrag von ENI- oder IPA II-Mitteln

Trifft nicht zu